

Pflichtveröffentlichung gemäß

§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)



Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

Westag & Getalit Aktiengesellschaft
Hellweg 15
33378 Rheda-Wiedenbrück, Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG
zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

der

Broadview Industries Aktiengesellschaft
c/o Hengeler Mueller
Benrather Straße 18-20
40213 Düsseldorf, Deutschland

an die Aktionäre der

Westag & Getalit Aktiengesellschaft
Hellweg 15
33378 Rheda-Wiedenbrück, Deutschland

vom 22. Juni 2018

Aktien der Westag & Getalit AG:

ISIN DE0007775207 (Stammaktien) und ISIN DE0007775231 (Vorzugsaktien)

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Westag & Getalit AG:

ISIN DE000A2LQTS9 (Stammaktien) und ISIN DE000A2LQTV3 (Vorzugsaktien)

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME	6
1.1.	Rechtliche Grundlagen	7
1.2.	Tatsächliche Grundlagen.....	7
1.3.	Stellungnahme der Arbeitnehmer der W&G	9
1.4.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots	9
1.5.	Eigenverantwortliche Prüfung durch die W&G-Aktionäre.....	9
1.6.	Besondere Hinweise für W&G-Aktionäre mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	10
2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU W&G UND ZUR BIETERIN	11
2.1.	W&G	11
2.1.1.	Rechtliche Grundlagen der W&G	11
2.1.2.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G	12
2.1.3.	Kapital- und Aktionärsstruktur der W&G	12
2.1.4.	Mit W&G gemeinsam handelnde Personen	13
2.1.5.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der W&G.....	13
2.2.	Bieterin.....	14
2.2.1.	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin.....	14
2.2.2.	Gesellschafterstruktur der Bieterin.....	14
2.2.3.	Broadview und HAL.....	15
2.3.	Die Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an W&G	16
2.3.1.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	16
2.3.2.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene W&G-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten	16
2.4.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	16
2.4.1.	Frühere Transaktionen mit W&G-Aktien	16
2.4.2.	Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von W&G-Aktien	17
3.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT	17
3.1.	Durchführung des Angebots.....	17
3.2.	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.....	17
3.3.	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin	18
3.4.	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage	18
3.5.	Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	18
3.6.	Hintergrund des Angebots.....	18
3.7.	Wesentlicher Inhalt des Angebots	19

3.7.1. Gegenleistung	19
3.7.2. Annahmefrist und Weitere Annahmefrist	19
3.8. Angebotsbedingungen.....	20
3.9. Annahme des Angebots	21
3.9.1. Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen; Veröffentlichung	21
3.9.2. Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten W&G-Aktien.....	22
3.9.3. Veröffentlichungen	22
3.10. Finanzierung des Angebots.....	22
3.10.1. Maximale Gegenleistung.....	23
3.10.2. Finanzierungsmaßnahmen	24
3.10.3. Finanzierungsbestätigung	24
3.11. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	24
4. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG	24
4.1. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung.....	24
4.2. Gesetzliche Vorgaben für den Mindestwert der Gegenleistung.....	25
4.3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung.....	26
4.3.1. Fairness Opinion EY	26
4.3.2. Eigene Bewertung von Vorstand und Aufsichtsrat.....	28
5. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR W&G	30
5.1. Wirtschaftliche und strategische Beweggründe	30
5.2. Sitz der W&G AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile	30
5.3. Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen	31
5.4. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Westag & Getalit AG.....	31
5.5. Beabsichtigte Strukturmaßnahmen	32
5.5.1. Squeeze-Out	32
5.5.2. Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag	33
5.6. Auswirkungen des Übernahmeangebots auf bestehende Vertragsbeziehungen.....	34
5.7. Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter- Mutterunternehmen	35
5.8. Fazit.....	35
6. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE W&G-AKTIONÄRE	35
6.1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	35
6.2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots	37
7. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	39

7.1.	Erforderliche fusionskontrollrechtliche Genehmigungen	39
7.2.	Erlaubnis, die Angebotsunterlage zu veröffentlichen	40
8.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER W&G.....	40
8.1.	Besondere Interessenlagen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.....	40
8.2.	Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen	40
8.3.	Vereinbarungen mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern	40
8.4.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot	41
9.	EMPFEHLUNG.....	41

Definitionsverzeichnis

Aktienrechtlicher Squeeze-Out	32	Squeeze-Out	32
Angebot	6	Stellungnahme	7
Angebotsbedingungen	20	Transaktion	6
Angebotskosten	23	Transaktionskosten	23
Angebotspreis	6	Trespa	15
Angebotsunterlage	6	Übernahmerechtlicher Squeeze-Out	32
Annahmefrist	20	Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out	32
Arpa	15	US	6
Aufsichtsrat	7	Vereinigte Staaten	6
BaFin	7	Vorstand	7
Bankarbeitstag	8	W&G	6
Bieterin	6	W&G AG	6
Bieter-Mutterunternehmen	14	W&G-Aktie	6
Broadview	15	W&G-Aktien	6
Broadview-Gruppe	15	W&G-Aktienkaufvertrag	16
Drei-Monats-Durchschnittskurs	25	W&G-Aktionäre	6
Due Diligence-Prüfung	18	W&G-Depotbank	23
Erweiterte Opinion Letter	26	W&G-Depotsperrvereinbarung	23
EUR	7	W&G-Gruppe	6
Euro	7	W&G-Nichtannahmevereinbarung	23
Exchange Act	10	W&G-Stammaktie	6
EY	26	W&G-Stammaktien	6
Fairness Opinion	26	W&G-Stammaktionäre	6
FAS	21	W&G-Vorzugsaktie	6
Garantiedividende	34	W&G-Vorzugsaktien	6
Gesamtangebotswert	25	W&G-Vorzugsaktionäre	6
Gesellschaft	6	Weitere Annahmefrist	20
Gethalia-Depotbank	23	Westag & Getalit AG	6
Gethalia-Depotsperrvereinbarung	23	WpÜG	6
Gethalia-Nichtannahmevereinbarung	23	WpÜG-Angebotsverordnung	6
HAL	15	Zielgesellschaft	6
HAL-Gruppe	15	Zum Verkauf Eingereichten W&G-Aktien	21
Konkurrierende Angebot	20	Zum Verkauf Eingereichten W&G- Stammaktien	21
Ordentliche Hauptversammlung 2018	6	Zum Verkauf Eingereichten W&G- Vorzugsaktien	21
Potenziellen Angebotskosten	24		

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Broadview Industries AG, eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 83410 ("**Bieterin**") hat am 11. Juni 2018 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 3, die "**Angebotsunterlage**") veröffentlicht. Darin macht sie allen Aktionären der Westag & Getalit AG, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 5565 ("**W&G**" oder "**W&G AG**" oder "**Westag & Getalit AG**" oder "**Gesellschaft**" oder "**Zielgesellschaft**", und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG die "**W&G-Gruppe**") ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot ("**Angebot**", und zusammen mit dessen Durchführung die "**Transaktion**") nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-Angebotsverordnung**"). Die Stammaktionäre von W&G werden in der Folge als "**W&G-Stammaktionäre**" bezeichnet, die Vorzugsaktionäre von W&G werden als "**W&G-Vorzugsaktionäre**" bezeichnet und gemeinsam mit den W&G-Stammaktionären als "**W&G-Aktionäre**".

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb aller nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Westag & Getalit AG und aller nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Westag & Getalit AG, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,56 je Aktie einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen (jede nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktie einzeln eine "**W&G-Stammaktie**" und gemeinsam die "**W&G-Stammaktien**", jede nennwertlose auf den Inhaber lautende Vorzugsaktie einzeln eine "**W&G-Vorzugsaktie**" und gemeinsam die "**W&G-Vorzugsaktien**", die W&G-Vorzugsaktien zusammen mit den W&G-Stammaktien die "**W&G-Aktien**" und einzeln eine "**W&G-Aktie**").

Das Angebot erstreckt sich auf alle W&G-Aktien und wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika ("**Vereinigte Staaten**") oder "**US**") durchgeführt.

Als Gegenleistung bietet die Bieterin eine Barzahlung (Kaufpreis) von EUR 30,26 je W&G-Stammaktie und EUR 30,20 je W&G-Vorzugsaktie an ("**Angebotspreis**"). Darüber hinaus sollen die W&G-Aktionäre wirtschaftlich an der Dividende für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr der W&G partizipieren, die in Höhe von EUR 0,74 je W&G-Stammaktie und EUR 0,80 je W&G-Vorzugsaktie gezahlt werden soll. Wenn der Vollzug des Übernahmeangebots vor dem Tag erfolgt, an dem die Hauptversammlung der W&G AG stattfindet, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr beschließt ("**Ordentliche Hauptversammlung 2018**"), wird die Geldleistung in Höhe von EUR 30,26 je W&G-Stammaktie und EUR 30,20 je W&G-Vorzugsaktie um EUR 0,74 je W&G-Stammaktie und EUR 0,80 je W&G-Vorzugsaktie erhöht auf EUR 31,00 je W&G-Stammaktie und EUR 31,00 je W&G-Vorzugsaktie; wenn die Ordentliche Hauptversammlung 2018 keine Dividende oder eine Dividende beschließt, die unter dem Betrag von EUR 0,74 je W&G-

Stammaktie und EUR 0,80 je W&G- Vorzugsaktie liegt, und vorausgesetzt, dass das Angebot vollzogen wird, wird die Bieterin die Differenz zu dem Betrag von EUR 0,74 bzw. EUR 0,80 an diejenigen W&G-Aktionäre ausgleichen, die das Angebot angenommen haben. (vgl. im Einzelnen unter Ziffer 4.1 dieser Stellungnahme).

Die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") nach Angabe der Bieterin am 8. Juni 2018 gestattete Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der W&G ("**Vorstand**") am 12. Juni 2018 durch die Bieterin übermittelt. Der Vorstand hatte sich die am 11. Juni 2018 bereits veröffentlichte Angebotsunterlage selbst unter der Internetseite www.broadview-angebot.de beschafft und am selben Tag an den Aufsichtsrat der W&G ("**Aufsichtsrat**") und den Betriebsrat der W&G übersandt.

Vorstand und Aufsichtsrat der W&G geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG ("**Stellungnahme**") zu dem Angebot der Bieterin ab. Vorstand und Aufsichtsrat der W&G haben über Inhalt und Abgabe dieser Stellungnahme jeweils am 21. Juni 2018 abschließend beschlossen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1.1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf

- (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die W&G, die Arbeitnehmer der W&G und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der W&G,
- (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von W&G-Aktien sind, das Angebot anzunehmen.

Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich für die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

1.2. Tatsächliche Grundlagen

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) gemacht. Die Währungsangabe "**EUR**" oder "**Euro**" bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union. Soweit Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments; d.h. auf den 22. Juni 2018.

Verweise auf einen Bankarbeitstag beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind ("**Bankarbeitstag**").

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und den Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannt Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Worte wie "sollte", "werden", "erwarten", "beabsichtigen", "abschätzen", "planen" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und das Angebot basieren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, ausschließlich auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat haben vor Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Einsicht in nicht-öffentliche Unterlagen der Bieterin, ihrer alleinigen Aktionärin, der Broadview Industries B.V., einer Gesellschaft nach niederländischem Recht mit Sitz in 's-Hertogenbosch, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Nr. 14097575, oder von mit der Bieterin verbundenen Unternehmen genommen, sodass Vorstand und Aufsichtsrat aus solchen Unterlagen möglicherweise hervorgehende wesentliche Umstände, welche die Broadview-Gruppe betreffen, nicht berücksichtigen konnten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass W&G-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, prüfen sollten, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Sicherungsrechten an den W&G-Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat nicht prüfen und/oder bei ihrer Empfehlung berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen oder anderen relevanten Rechtsvorschriften einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage informieren und in Übereinstimmung mit dieser verhalten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den W&G-Aktionären darüber hinaus, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind auch nicht in der Lage, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten zu überprüfen und die Umsetzung der Absichten zu beeinflussen. Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf Mitteilungen der Bieterin in der Angebotsunterlage, soweit nicht eine andere Quelle genannt wird. Vorstand und Aufsichtsrat weisen – ebenso wie die Bieterin unter Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage – darauf hin, dass es möglich ist, dass die Bieterin ihre in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert. Es besteht keine rechtliche Pflicht zur Umsetzung der in der Angebotsunterlage erklärten Absichten. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Bieterin ihre angegebenen Absichten ändert und die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten nicht umgesetzt werden.

1.3. Stellungnahme der Arbeitnehmer der W&G

Der zuständige Betriebsrat kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der zuständige Betriebsrat der W&G hat dem Vorstand mitgeteilt, die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats im Sinne der Mitarbeiter in vollem Umfang zu unterstützen. Gleichzeitig hat der Betriebsrat der W&G mitgeteilt, keine eigene Stellungnahme abzugeben.

1.4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen weiteren Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Webseite der Gesellschaft unter www.westag-getalit.com/uebernahmeangebot in deutscher Sprache und in unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei der Westag & Getalit AG, Hellweg 15, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Tel: +49 5242 17-5176 zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Für die englischen Übersetzungen wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Maßgeblich sind ausschließlich die deutschen Fassungen.

1.5. Eigenverantwortliche Prüfung durch die W&G-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G binden die W&G-Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die sich Vorstand und Aufsichtsrat weder das Angebot noch die Angebotsunterlage zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots und der Angebotsunterlage übernehmen. Jedem W&G-Aktionär obliegt es in ausschließlich eigener Verantwortung, die Ange-

botsunterlage zu beurteilen. Sofern W&G-Aktionäre das Angebot annehmen oder nicht annehmen, sind sie selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Insgesamt muss jeder W&G-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung der W&G sowie des Werts und des Börsenpreises der W&G-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt.

In dieser Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der einzelnen W&G-Aktionäre nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung und keine Haftung für die Entscheidung der W&G-Aktionäre.

1.6. Besondere Hinweise für W&G-Aktionäre mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft (AG) bezieht und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Angebot wird nach den Angaben der Bieterin nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage weiter W&G-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika darauf hin, dass das Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatmittler (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung ("**Exchange Act**") ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Das Angebot erfolgt nach Angaben der Bieterin in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten Tier-1-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden diese Gesetze entsprechend den Angaben in der Angebotsunterlage ausschließlich auf Inhaber von W&G-Aktien mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person etwaige Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Die Bieterin kann angabegemäß nach Regel 14e-5(b)(10) des Exchange Act während der Laufzeit des Angebots W&G-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden nach Angabe der Bieterin gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende

Informationen werden nach Angabe der Bieterin auch in Form einer englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter www.broadview-angebot.de veröffentlicht.

Für W&G-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich nach Angabe der Bieterin Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich der Wohnsitz befindet. Dies sei auf die Tatsache zurückzuführen, dass W&G ihren Sitz in Deutschland hat und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem eigenen Wohnsitzland haben. Es sei unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im eigenen Wohnsitzland aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Wohnsitzlandes zu verklagen. Des Weiteren können sich nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Wohnsitzland eines Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Die Bieterin weist zudem in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass der Barzufluss gemäß dem Angebot nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des eigenen Wohnsitzlandes der W&G-Aktionäre, einen steuerbaren Vorgang darstellen kann. Die Bieterin empfiehlt dringend, unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Angebotsannahme zu konsultieren. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren jeweilige Organmitglieder und Mitarbeiter übernehmen gemäß der Angebotsunterlage eine Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Angebotsannahme. Die Angebotsunterlage enthält den Hinweis, dass keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland in der Angebotsunterlage enthalten sind.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU W&G UND ZUR BIETERIN

2.1. W&G

2.1.1. Rechtliche Grundlagen der W&G

Die W&G AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter Registernummer HRB 5565 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück, Deutschland. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft befindet sich im Hellweg 15, 33378 Rheda-Wiedenbrück. W&G ist am 2. Dezember 1950 erstmals als Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen worden.

Das einzige 100%ige Tochterunternehmen der W&G AG, die OOO Westag & Getalit, Moskau, Russische Föderation, befindet sich gegenwärtig in der Liquidation.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb von Holzerzeugnissen und Kunststoffen aller Art und den dazugehörigen Rohmaterialien, wie Harzen und Leimen, sowie von Artikeln aus Kunststoff in Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Materialien, insbesondere von Holzerzeugnissen, und der Handel mit solchen Artikeln. Diese sind im Wesentlichen (i) Sperrholz, Schalungsplatten sowie Spezialsperholz für alle An-

wendungszwecke; (ii) Dekorative Schichtpressstoffplatten, Postformingelemente und Mineralwerkstoffplatten; (iii) Türen und Zargen für alle Anwendungszwecke. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen und Geschäfte vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen; dazu gehören die Weiterverarbeitung und der Einbau der genannten Erzeugnisse sowie die Verwertung von Holzabfallprodukten einschließlich der damit verbundenen Erzeugung und des Vertriebs von Energie.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die W&G-Stammaktien sind unter der ISIN DE0007775207 und die W&G-Vorzugsaktien unter der ISIN DE0007775231 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*), im elektronischen Handelssystem XETRA sowie an der Börse Düsseldorf zugelassen. Ferner werden die W&G-Aktien im Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Hamburg und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt.

2.1.2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G

Der Vorstand der W&G AG besteht gegenwärtig aus den Mitgliedern Wilhelm Beckers (Vorstandsvorsitzender) und Christopher Stenzel (Finanzvorstand). Rainer Zumholte wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2018 zum Mitglied des Vorstands bestellt.

Der Aufsichtsrat der W&G AG besteht gegenwärtig aus den Mitgliedern Klaus Pampel, Pedro Holzinger, Jürgen Heite, Dr. Joachim Schönbeck, Dietmar Lewe* und Heinz-Georg Großerohde*. Aufsichtsratsvorsitzender der W&G AG ist Klaus Pampel; stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ist Pedro Holzinger. Die mit * gekennzeichneten Personen sind Vertreter der Arbeitnehmer.

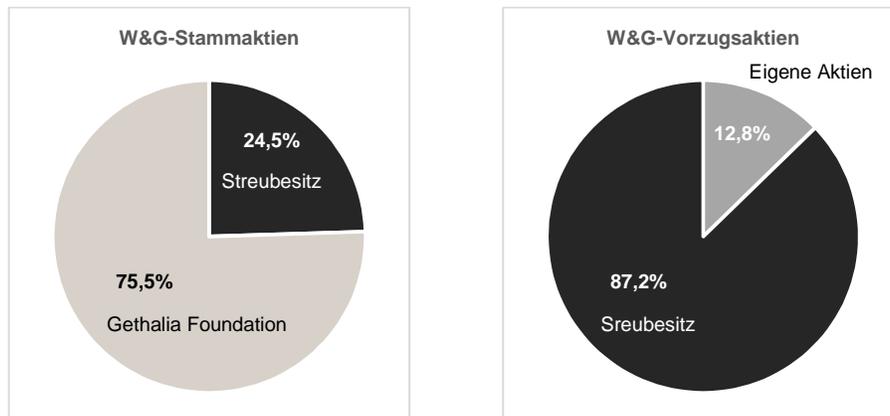
2.1.3. Kapital- und Aktionärsstruktur der W&G

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme EUR 14.643.200,00 und ist eingeteilt in 5.720.000 Stückaktien, davon 2.860.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.860.000 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,56 je Aktie.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. August 2015 wurde die W&G AG gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Stamm- und/oder Vorzugsaktien in Höhe von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen W&G-Aktien dürfen zusammen mit anderen W&G-Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung gilt bis zum 17. August 2020. Der Vorstand der W&G hat zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die W&G hält zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme 365.066 W&G-Vorzugsaktien als eigene Aktien.

Alle ausgegebenen W&G-Stammaktien sind stimmberechtigt.

Nach den der Gesellschaft vorliegenden Mitteilungen und der Kenntnis des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G sind die W&G-Aktien wie folgt verteilt:



Die von der Gethalia Foundation gehaltenen Aktien wurden mit Aktienkaufvertrag vom 23. Mai 2018 an die Bieterin verkauft (siehe dazu nachfolgend Ziffer 2.4.1: Der entsprechende Kauf wurde zum heutigen Tag nach Kenntnis des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G noch nicht vollzogen).

2.1.4. Mit W&G gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme handelt es sich bei der OOO Westag & Getalit, Moskau, Russische Föderation, und der Gethalia Foundation, Vaduz, Liechtenstein, um mit der W&G AG gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 WpÜG. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme existieren keine weiteren Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 WpÜG als mit der W&G AG gemeinsam handelnde Personen gelten.

2.1.5. Überblick über die Geschäftstätigkeit der W&G

Die W&G AG ist auf dem Gebiet der Oberflächenherstellung und der Veredelung von Holzwerkstoffen mit unterschiedlichsten Beschichtungen tätig. Das Produktportfolio reicht von Schichtstoffen über moderne Mineralwerkstoffe und Betonschalungsplatten bis hin zu montagefertigen Produkten wie Türen und Zargen, Arbeitsplatten sowie Fensterbänken.

Zur Herstellung und Vermarktung der unterschiedlichen Produkte ist das Unternehmen in die beiden Sparten Oberflächen/Elemente und Türen/Zargen unterteilt. Die nach den Produkten benannten Unternehmensbereiche verfügen jeweils über eine eigene Fertigung und einen eigenständig agierenden Vertrieb. Daneben besteht eine Zentralsparte mit verschiedenen Dienstleistungsfunktionen für die operativen Bereiche. Das einzige Tochterunternehmen der W&G AG, die OOO Westag & Getalit, Moskau, Russische Föderation, befindet sich gegenwärtig in der Liquidation.

Im Geschäftsjahr 2017 erzielte die W&G-Gruppe zum 31. Dezember 2017 nach dem Geschäftsbericht 2017 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 234,4 Mio. Auf die Sparte Oberflächen/Elemente entfielen davon EUR 100,6 Mio., auf die Sparte Türen/Zargen EUR 126,9 Mio. und – entgegen den Ausführungen in Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage – auf den Zentralbereich EUR 6,9 Mio. (statt der in der Angebotsunterlage genannten EUR 21,7 Mio., die Umlagen zwischen den Sparten beinhalten). Entgegen den Ausführungen in der Angebotsunterlage betrug der Konzernjahresüberschuss im Geschäftsjahr 2017 EUR 6,5 Mio. (statt der in der Angebotsunterlage

fälschlicherweise unter Ziffer 7.2 angegebenen EUR 6,9 Mio. und der unter Ziffer 15.3.2 angegebenen EUR 6,3 Mio.). In der W&G-Gruppe waren zum 31. Dezember 2017 1.279 Mitarbeiter beschäftigt.

Hinsichtlich der sonstigen Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der W&G sowie auch der Risiken und Chancen der künftigen Geschäftsentwicklung wird auf die im Geschäftsbericht 2017 sowie die in der Quartalsmitteilung der Gesellschaft zum 31. März 2018 gemachten Angaben verwiesen.

2.2. Bieterin

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage über die Bieterin veröffentlicht (Ziffer 6). Diese Informationen wurden von Vorstand und Aufsichtsrat nicht überprüft.

2.2.1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Die Bieterin, die Broadview Industries AG, ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 83410. Die Adresse der Bieterin lautet: c/o Hengeler Mueller, Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 50.000. Die Bieterin wurde am 27. März 2018 gegründet und am 7. Mai 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr. Der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand der Bieterin ist unter anderem der Erwerb und die Leitung von Unternehmen und das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die im Bereich Herstellung und Vertrieb von Holzzeugnissen und Kunststoffen aller Art und den dazugehörigen Rohmaterialien, wie Harzen und Leimen, sowie von Artikeln aus Kunststoff in Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Materialien, insbesondere von Holzzeugnissen, und dem Handel mit solchen Artikeln tätig sind.

Das einzige Mitglied des Vorstands der Bieterin ist Matthijs Schoten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Bieterin sind Keith Phillips, Edwin Vliegthart und Joris Beerman.

Die Bieterin hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Arbeitnehmer.

2.2.2. Gesellschafterstruktur der Bieterin

Nach Angabe der Bieterin sind die in Anlage 1 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt (zusammen die "**Bieter-Mutterunternehmen**").

Alleinige Aktionärin der Bieterin ist die Broadview Industries B.V., eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap*) mit Sitz in 's-Hertogenbosch, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Nr. 14097575.

Alleinige Gesellschafterin der Broadview Industries B.V. ist die Broadview Holding B.V. eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap*) mit Sitz in 's-Hertogenbosch, Niederlande, eingetragen im niederländischen

Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Nr. 59446587 ("**Broadview**" und zusammen mit den von Broadview abhängigen Unternehmen "**Broadview-Gruppe**").

97,4% der Anteile an der Broadview Holding B.V. werden von der HAL Investments B.V. gehalten, einer nach niederländischem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap*) mit Sitz in Rotterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Nr. 24179673.

Alleinige Gesellschafterin der HAL Investments B.V. ist die HAL Investments Nederland B.V., eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap*) mit Sitz in Rotterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Nr. 24307370.

Alleinige Gesellschafterin der HAL Investments Nederland B.V. ist die HAL Holding N.V., eine nach dem Recht von Curaçao gegründete Aktiengesellschaft (*Naamloze Vennootschap*) mit Sitz in Willemstad, Curaçao, eingetragen im Handelsregister von Curaçao unter der Nr. 46339.

Alleinige Aktionärin der HAL Holding N.V. ist HAL Trust, ein nach dem Recht von Bermuda gegründeter Trust mit Sitz in Hamilton, Bermuda ("**HAL**" und zusammen mit den von HAL abhängigen Unternehmen "**HAL-Gruppe**"). Die Aktien des HAL Trust sind an der Euronext Amsterdam notiert (Ticker Symbol: HAL NA). Nach Angabe der Bieterin hält HAL die Aktien der HAL Holding N.V. für die Aktionäre von HAL und die Trustees von HAL handeln nach Weisung der Gesellschafter von HAL. Der Bieterin zufolge wird HAL von keinem seiner direkten oder indirekten Aktionäre kontrolliert.

2.2.3. **Broadview und HAL**

Broadview ist eine Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in 's-Hertogenbosch, Niederlande. Nach Einschätzung der Bieterin sind die wichtigsten Tochtergesellschaften von Broadview Trespa International B.V. ("**Trespa**") und Arpa Industriale S.p.A. ("**Arpa**"). Trespa hat ihren Sitz in Weert, Niederlande, und stellt Verbundplatten für die Verkleidung von Fassaden und Laboreinrichtungen her. Arpa hat ihren Sitz in Bra, Italien, und verwendet vergleichbare Technologien zur Herstellung von Platten für eine Vielzahl von Innenoberflächen wie beispielsweise Küchen- und Ladenmöbel. Darüber hinaus sind weitere Tochtergesellschaften von Broadview in den Bereichen Herstellung und Vertrieb persönlicher Schutzausrüstungen sowie Vertrieb von Flüssiggas tätig. Nach Angabe der Bieterin verfolgt Broadview eine Strategie des langfristigen Wachstums und der Wertschöpfung durch aktive Unterstützung ihrer operativen Gesellschaften. Broadview setzt auf einen dezentralen Managementansatz, bei dem die operativen Gesellschaften durch separate Management-Teams geführt werden.

Seit Gründung im Jahr 2007 gehört die Broadview-Gruppe mehrheitlich (97,4%) zur HAL-Gruppe. Nach Angabe der Bieterin erwirbt und hält die HAL-Gruppe bedeutende Beteiligungen an Gesellschaften mit dem Ziel einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswerts. Zudem investiert die HAL-Gruppe in Immobilien. Zum 31. Dezember 2017 betrug nach Angaben der Bieterin der Nettovermögenswert der von der HAL-Gruppe gehaltenen Vermögensgegenstände EUR 12.122 Mio.

2.3. Die Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an W&G

2.3.1. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Nach Angabe der Bieterin (vgl. Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage) sind die in Anlage 2 Abschnitte 1 und 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Bei den in Anlage 2 Abschnitt 2 der Angebotsunterlage genannten mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG handelt es sich nach Einschätzung der Bieterin um unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen von HAL, die keine Bieter-Mutterunternehmen sind.

Darüber hinaus gibt es nach Angabe der Bieterin keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

2.3.2. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene W&G-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Nach Angabe der Bieterin in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage hielt weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage W&G-Aktien und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus W&G-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Angabegemäß stehen der Bieterin und den in Anlage 2 Abschnitt 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Personen aus der in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage und Ziffer 2.4.1 dieser Stellungnahme beschriebenen Vereinbarung nach §§ 38 und 39 WpHG mitzuteilende Instrumente in Bezug auf 2.159.322 W&G-Stammaktien zu; dies entspricht einem Anteil von 37,75% der ausgegebenen Aktien und 75,50% der ausgegebenen Stimmrechte der W&G AG.

Darüber hinaus hielten angabegemäß weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG noch deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach §§ 38 und 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile oder Instrumente in Bezug auf W&G-Aktien.

2.4. Angaben zu Wertpapiergeschäften

2.4.1. Frühere Transaktionen mit W&G-Aktien

Nach Angabe der Bieterin in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage hat die Bieterin mit der Gethalia Foundation, Liechtenstein, am 23. Mai 2018 einen Vertrag über den Kauf und die Übertragung aller von der Gethalia Foundation gehaltenen 2.159.322 W&G-Stammaktien, dies entspricht einem Anteil von 37,75% der ausgegebenen Aktien und 75,50% der ausgegebenen Stimmrechte der W&G AG, gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 30,26 je W&G-Stammaktie geschlossen (der "**W&G-Aktienkaufvertrag**"). Wenn die Bieterin am Tag des Vollzugs des Angebots nach Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage den W&G-Stammaktionären, die ihre Aktien in das Angebot eingereicht haben, einen höheren Angebotspreis als EUR 30,26 je W&G-Stammaktie zahlt, erhöht sich der Kaufpreis je W&G-Stammaktie auf einen Betrag der dem Angebotspreis entspricht, der denjenigen W&G-Stammaktionären gezahlt wird, die ihre Aktien in das Angebot

eingereicht haben, aber höchstens auf EUR 31,00 je W&G-Stammaktie. Der W&G-Aktienkaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der fusionskontrollrechtlichen Freigabe des Zusammenschlussvorhabens in Deutschland, Österreich, Zypern und Russland. Angabegemäß wird der Vollzug des W&G-Aktienkaufvertrags vorbehaltlich einer abweichenden Einigung der Parteien des W&G-Aktienkaufvertrags an dem Tag erfolgen, an dem das Angebot vollzogen wird oder, auf Verlangen der Bieterin oder der Gethalia Foundation, zu einem Zeitpunkt vor Vollzug dieses Angebots, vorausgesetzt alle aufschiebenden Bedingungen sind eingetreten oder auf sie wurde wirksam verzichtet. Die Bieterin wird den Kaufpreis unter dem W&G-Aktienkaufvertrag am Tag des Vollzugs des W&G-Aktienkaufvertrags bezahlen. Wenn der Vollzug des W&G-Aktienkaufvertrags vor dem Vollzug des Angebots stattfindet, entspricht angabegemäß der bei Vollzug von der Bieterin zu zahlende Kaufpreis EUR 30,26 je W&G-Stammaktie und ein etwaiger zusätzlicher Kaufpreis wird erst am Tag des Vollzugs dieses Angebots fällig und bezahlt.

Darüber hinaus haben nach Angaben der Bieterin weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots bis zum 11. Juni 2018 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) W&G-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von W&G-Aktien geschlossen.

2.4.2. Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von W&G-Aktien

Die Bieterin weist unter Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie sich vorbehält, im Rahmen des rechtlich Zulässigen W&G-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich, direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit solche Erwerbe erfolgen, soll dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen W&G-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.broadview-angebot.de veröffentlicht werden.

3. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst:

3.1. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb sämtlicher W&G-Aktien nach dem WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

3.2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 23. Mai 2018 nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter www.broadview-angebot.de abrufbar.

3.3. Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die BaFin hat die Angebotsunterlage laut den Angaben unter Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage nach dem WpÜG und den dazu erlassenen Verordnungen in deutscher Sprache geprüft und die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 8. Juni 2018 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass derzeit Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland weder erfolgt noch beabsichtigt sind.

3.4. Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 11. Juni 2018 veröffentlicht durch (i) Bekanntmachung im Internet unter www.broadview-angebot.de und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei BNP Paribas Securities Services S.C.A. – Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 (0) 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, hat die Bieterin nach der Angebotsunterlage (Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage) am 11. Juni 2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unter www.broadview-angebot.de ist darüber hinaus nach Angaben der Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt worden.

3.5. Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot von allen in- und ausländischen W&G-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden kann.

3.6. Hintergrund des Angebots

Nach Aussage der Bieterin (Ziffer 8 der Angebotsunterlage) beabsichtigt diese mit der Transaktion, die kontinuierliche Weiterentwicklung von W&G als einem führenden Akteur in ihren Schlüsselmärkten durch Steigerung von Marktanteilen und zunehmenden Export zu fördern. Die Bieterin glaubt an die strategische Logik der Transaktion und erwartet, dass W&G von Synergien mit den Gruppengesellschaften der Bieterin Trespa und Arpa profitieren wird. Dies beinhaltet den Zugang von W&G zu geschützten Technologien von Trespa und Arpa und deren Vertriebsnetzen. Unabhängig von der beabsichtigten Hebung von Synergien und angestrebten Effizienzverbesserungen entspricht es der Strategie der Bieterin, dass W&G weiter eigenständig tätig ist.

Vor der Entscheidung zur Abgabe des öffentlichen Übernahmeangebots am 23. Mai 2018 hat die Broadview nach Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit der W&G eine inhaltlich beschränkte Prüfung der betrieblichen, finanziellen und rechtlichen Verhältnisse der W&G durchgeführt ("**Due Diligence-Prüfung**"). Die ausgewählten Informationen wurden nach sorgfältiger Prüfung durch den Vorstand der W&G in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt, wobei bestimmte Informationen auf anonymisierter und entstellter Basis und/oder nur

einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus wurden vom Vorstand der W&G in dem oben genannten Zeitraum in verschiedenen Telefonkonferenzen und Besprechungen nach eingehender rechtlicher Beratung und unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften Informationen zu den Themenfeldern der Due Diligence-Prüfung gegeben. Zusätzlich haben die Berater der Broadview auf dem Gelände der W&G auf Kosten der Broadview eine Umwelt Due Diligence-Prüfung durchgeführt.

3.7. Wesentlicher Inhalt des Angebots

3.7.1. Gegenleistung

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle W&G-Stammaktien (ISIN DE0007775207) und alle W&G-Vorzugsaktien (ISIN DE0007775231) mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital von

EUR 2,56 je W&G-Aktie zum Kaufpreis von

EUR 30,26 je W&G-Stammaktie und

EUR 30,20 je W&G-Vorzugsaktie

zu erwerben.

Darüber hinaus sollen die W&G-Aktionäre wirtschaftlich an einer Dividende für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr in Höhe von EUR 0,74 je W&G-Stammaktie und EUR 0,80 je W&G-Vorzugsaktie partizipieren (siehe auch Ziffer 4.1 dieser Stellungnahme). Wenn der Vollzug des Übernahmeangebots vor dem Tag erfolgt, an dem die Hauptversammlung der W&G AG stattfindet, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr beschließt, wird die Geldleistung in Höhe von EUR 30,26 je W&G-Stammaktie und EUR 30,20 je W&G-Vorzugsaktie um EUR 0,74 je W&G-Stammaktie und EUR 0,80 je W&G-Vorzugsaktie erhöht auf EUR 31,00 je W&G Stammaktie und EUR 31,00 je W&G-Vorzugsaktie. Wenn die Ordentliche Hauptversammlung 2018 keine Dividende oder eine Dividende beschließt, die unter dem Betrag von EUR 0,74 je W&G-Stammaktie und EUR 0,80 je W&G-Vorzugsaktie liegt, und vorausgesetzt, dass das Angebot vollzogen wird, wird die Bieterin die Differenz zu dem Betrag von EUR 0,74 bzw. EUR 0,80 an diejenigen W&G-Aktionäre ausgleichen, die das Angebot angenommen haben.

3.7.2. Annahmefrist und Weitere Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. Juni 2018 begonnen und endet am 9. Juli 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage um zwei Wochen, also bis zum 23. Juli 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei

Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird während der Annahmefrist des Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (das "**Konkurrierende Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von W&G einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefere dann bis zum 20. August 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch mit Ausnahme der in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage beschriebenen weiteren Annahmefrist (wie nachfolgend definiert)), wird in dieser Stellungnahme einheitlich als "**Annahmefrist**" bezeichnet. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

W&G-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die "**Weitere Annahmefrist**") annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese zuvor nicht wirksam verzichtet wurde. Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beginnt die weitere Annahmefrist voraussichtlich am 13. Juli 2018 und endet am 26. Juli 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

3.8. Angebotsbedingungen

Ausweislich Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage werden das Angebot und die durch seine Annahme mit den W&G-Aktionären zustande gekommenen Verträge nur vollzogen, wenn die nachfolgend zusammengefassten Bedingungen (die "**Angebotsbedingungen**") eingetreten sind oder die Bieterin auf diese zuvor wirksam verzichtet hat (jeweils eine auflösende Bedingung):

- (a) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2018 hat das Bundeskartellamt das Zusammenschlussvorhaben ohne Auflagen und/oder Bedingungen freigegeben oder das Zusammenschlussvorhaben gilt als freigegeben, insbesondere weil die anwendbaren Prüfungsfristen abgelaufen sind, ohne dass das Bundeskartellamt das Zusammenschlussvorhaben vorläufig oder dauerhaft untersagt hat.
- (b) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2018 hat die zuständige österreichische Bundeswettbewerbsbehörde das Zusammenschlussvorhaben ohne Auflagen und/oder Bedingungen freigegeben oder das Zusammenschlussvorhaben

gilt als freigegeben, insbesondere weil die anwendbaren Prüfungsfristen abgelaufen sind, ohne dass die zuständige österreichische Bundeswettbewerbsbehörde das Zusammenschlussvorhaben vorläufig oder dauerhaft untersagt hat.

- (c) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2018 hat die zypriotische Kommission zum Schutz des Wettbewerbs das Zusammenschlussvorhaben ohne Auflagen und/oder Bedingungen freigegeben oder das Zusammenschlussvorhaben gilt als freigegeben, insbesondere weil die anwendbaren Prüfungsfristen abgelaufen sind, ohne dass die zypriotische Kommission zum Schutz des Wettbewerbs das Zusammenschlussvorhaben vorläufig oder dauerhaft untersagt hat.
- (d) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 31. Dezember 2018 hat die russische Bundesantimonopolbehörde ("**FAS**") das Zusammenschlussvorhaben ohne Auflagen und/oder Bedingungen freigegeben.

Die Angebotsbedingungen nach Buchstabe (a) bis (d) sind jeweils einzelne Angebotsbedingungen.

3.9. Annahme des Angebots

Die Annahme des Angebots ist von dem jeweiligen W&G-Aktionär während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist schriftlich oder in Textform gegenüber der depotführenden Bank (wie in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage definiert) zu erklären. Angabegemäß wird sie erst mit fristgerechter Umbuchung der W&G-Stammaktien, für die das Angebot angenommen worden ist, in die ISIN DE000A2LQTS9 (die "**Zum Verkauf Eingereichten W&G-Stammaktien**") bzw. der W&G-Vorzugsaktien, für die das Angebot angenommen worden ist, in die ISIN DE000A2LQTV3 (die "**Zum Verkauf Eingereichten W&G-Vorzugsaktien**" und zusammen mit den Zum Verkauf Eingereichten W&G-Stammaktien die "**Zum Verkauf Eingereichten W&G-Aktien**") wirksam (siehe Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage).

3.9.1. Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen; Veröffentlichung

Die Bieterin kann gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen – soweit zulässig – bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist verzichten, sofern diese nicht zuvor endgültig ausgefallen sind. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich.

Ausweislich Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage, erlischt das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge entfallen und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingung), sofern und soweit eine oder alle der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat; eingelieferte W&G-Aktien werden zurückgewährt.

Angabegemäß wird die Bieterin unverzüglich im Internet unter www.broadview-angebot.de (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekanntgeben, falls (i) auf eine Angebotsbedingung zuvor wirksam verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde, oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine oder alle

Angebotsbedingungen endgültig ausgefallen sind (Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage). Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG bekanntgeben, welche der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

3.9.2. Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten W&G-Aktien

Nach Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage ist es von der Bieterin nicht vorgesehen, während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist einen Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten W&G-Stammaktien (ISIN DE000A2LQTS9) und der Zum Verkauf Eingereichten W&G-Vorzugsaktien (ISIN DE000A2LQTV3) einzurichten.

Angabegemäß wird die Bieterin für den Fall, dass die Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1 (fusionskontrollrechtliche Freigaben) der Angebotsunterlage nicht bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind, die Einbeziehung der Zum Verkauf Eingereichten W&G-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) beantragen. In diesem Fall würde der Handel in Zum Verkauf Eingereichten W&G-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse voraussichtlich innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist beginnen und würde am Ende des dritten, der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages eingestellt.

Nach Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage werden die Erwerber von unter ISIN DE000A2LQTS9 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten W&G-Stammaktien und die Erwerber der unter ISIN DE000A2LQTV3 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten W&G-Vorzugsaktien hinsichtlich dieser W&G-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen übernehmen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten W&G-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten W&G-Aktien nicht möglich sein wird.

3.9.3. Veröffentlichungen

Ausweislich Ziffer 20 der Angebotsunterlage werden alle nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot im Internet (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) unter www.broadview-angebot.de und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Für Hinweise zu sonstigen Veröffentlichungen der Bieterin wird auf Ziffer 20 der Angebotsunterlage verwiesen.

3.10. Finanzierung des Angebots

Nach Angaben der Bieterin hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung der Angebotskosten notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

3.10.1. Maximale Gegenleistung

Die Gesamtzahl der von der W&G AG ausgegebenen W&G-Stammaktien beläuft sich derzeit auf 2.860.000 Stück. Die Gesamtzahl der von der W&G AG ausgegebenen W&G-Vorzugsaktien beläuft sich derzeit auf 2.860.000 Stück. Der Gesamtbetrag, der für den Erwerb aller W&G-Aktien erforderlich wäre, wenn alle W&G-Aktionäre das Angebot annehmen würden, belief sich somit auf EUR 172.915.600 (d.h. der Angebotspreis von EUR 30,26 je W&G-Stammaktie multipliziert mit 2.860.000 W&G-Stammaktien plus der Angebotspreis von EUR 30,20 je W&G-Vorzugsaktie multipliziert mit 2.860.000 W&G-Vorzugsaktien). Sollte sich der Angebotspreis nach Maßgabe von Ziffer 4 der Angebotsunterlage auf EUR 31,00 je W&G-Stammaktie und EUR 31,00 je W&G-Vorzugsaktie erhöhen, belief sich der Gesamtbetrag, der für den Erwerb aller W&G-Aktien erforderlich wäre, wenn alle W&G-Aktionäre das Angebot annehmen würden, auf EUR 177.320.000 (d.h. der Angebotspreis von EUR 31,00 je W&G-Stammaktie multipliziert mit 2.860.000 W&G-Stammaktien plus der Angebotspreis von EUR 31,00 je W&G-Vorzugsaktie multipliziert mit 2.860.000 W&G-Vorzugsaktien). Darüber hinaus werden nach Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot, dem W&G-Aktienkaufvertrag und dessen Vollzug der Bieterin Transaktionskosten von maximal EUR 1.500.000 entstehen (die "**Transaktionskosten**"). Die Gesamtkosten der Bieterin für den Erwerb aller W&G-Aktien auf der Grundlage eines Angebotspreises in Höhe von EUR 31,00 je W&G-Stammaktie und EUR 31,00 je W&G-Vorzugsaktie würden sich somit einschließlich der Transaktionskosten auf maximal EUR 178.820.000 belaufen (die "**Angebotskosten**").

Angabegemäß hat sich die Gethalia Foundation am 1. Juni 2018 gegenüber der Bieterin vertraglich verpflichtet, das Angebot für die von ihr gehaltenen 2.159.322 W&G-Stammaktien nicht anzunehmen (die "**Gethalia-Nichtannahmevereinbarung**"). Das entspricht einem Anteil von ca. 37,75% des Grundkapitals und 75,50% der Stimmrechte der W&G AG. Zwischen der Bieterin, der Gethalia Foundation und der Depotbank, bei der die von der Gethalia Foundation gehaltenen W&G-Stammaktien verwahrt sind (die "**Gethalia-Depotbank**"), ist darüber hinaus eine Depotsperrvereinbarung (die "**Gethalia-Depotsperrvereinbarung**") abgeschlossen worden, um sicherzustellen, dass die Gethalia Foundation ihre W&G-Stammaktien nicht in das Angebot einreichen kann.

Die W&G AG hat sich am 1. Juni 2018 gegenüber der Bieterin vertraglich verpflichtet, das Angebot für die von ihr als eigene Aktien gehaltenen 365.066 W&G-Vorzugsaktien nicht anzunehmen (die "**W&G-Nichtannahmevereinbarung**"). Das entspricht einem Anteil von ca. 6,38% des Grundkapitals der W&G AG. Zwischen der Bieterin, der W&G AG und der Depotbank, bei der die von der W&G AG gehaltenen W&G-Vorzugsaktien verwahrt sind (die "**W&G-Depotbank**"), ist darüber hinaus eine Depotsperrvereinbarung (die "**W&G-Depotsperrvereinbarung**") abgeschlossen worden, um sicherzustellen, dass die W&G AG ihre W&G-Vorzugsaktien nicht in das Angebot einreichen kann.

Die Bieterin gibt an, dass noch 700.678 W&G-Stammaktien und 2.494.934 W&G-Vorzugsaktien von W&G-Aktionären gehalten werden, die das Angebot potenziell annehmen könnten. Der Betrag, der erforderlich wäre, wenn alle W&G-Aktionäre außer der Gethalia Foundation und der W&G AG das Angebot zu einem Angebotspreis in Höhe von EUR 31,00 je W&G-Stammaktie und EUR 31,00 je W&G-Vorzugsaktie annehmen würden, belief sich somit auf EUR 99.063.972

(d.h. der Angebotspreis von EUR 31,00 je W&G-Stammaktie multipliziert mit 700.678 W&G-Stammaktien plus der Angebotspreis von EUR 31,00 je W&G-Vorzugsaktie multipliziert mit 2.494.934 W&G-Vorzugsaktien). Die maximalen Gesamtkosten für den Erwerb aller W&G-Aktien, die in das Angebot eingereicht werden könnten, würden sich somit einschließlich der Transaktionskosten auf EUR 100.563.972 belaufen (die "**Potenziellen Angebotskosten**").

3.10.2. Finanzierungsmaßnahmen

Die Potenziellen Angebotskosten in Höhe von maximal rund EUR 100.563.972 wird die Bieterin angabegemäß wie folgt finanzieren: Am 22. Mai 2018 hat die Bieterin mit der Broadview Industries B.V. einen Vertrag über ein Gesellschafterdarlehen abgeschlossen, unter dem die Broadview Industries B.V. der Bieterin ein Darlehen in Höhe von EUR 100.564.000 gewährt hat, damit die Bieterin ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Angebot erfüllen kann. Das Gesellschafterdarlehen wird mit 0,55% pro Jahr verzinst und hat eine Laufzeit bis zum 1. Juni 2019. Am 23. Mai 2018 hat die Bieterin mit der ABN AMRO Bank N.V. eine Kontosperrvereinbarung abgeschlossen, nach der ein Betrag in Höhe von EUR 100.563.972 gesperrt ist und nur für die Zahlung der Potenziellen Angebotskosten freigegeben werden kann.

3.10.3. Finanzierungsbestätigung

Die ABN AMRO Bank N.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat nach Angaben in Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG ist als Anlage 3 zur Angebotsunterlage beigefügt.

3.11. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die W&G-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne, aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Beurteilung des Angebots relevanten, in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte im Hinblick auf das Angebot der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Angebots und dessen Abwicklung sind alleine die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder W&G-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich vollständige Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

4. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

4.1. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Nach und vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle W&G-Stammaktien (ISIN DE0007775207) und alle W&G-Vorzugsaktien (ISIN

DE0007775231) mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 2,56 je W&G-Aktie zum Angebotspreis von EUR 30,26 je W&G-Stammaktie und EUR 30,20 je W&G-Vorzugsaktie zu erwerben. Nach Angabe der Bieterin in Ziffer 4 der Angebotsunterlage sollen die W&G-Aktionäre nach Absicht der Bieterin wirtschaftlich an einer Dividende für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr in Höhe von EUR 0,74 je W&G-Stammaktie und EUR 0,80 je W&G-Vorzugsaktie partizipieren und zwar unabhängig davon, ob der Vollzug des Angebots vor oder nach der Ordentlichen Hauptversammlung 2018 erfolgt.

- Wenn der Vollzug des Übernahmeangebots vor der Ordentlichen Hauptversammlung 2018 stattfindet, soll die Geldleistung in Höhe von EUR 30,26 je W&G-Stammaktie und EUR 30,20 je W&G-Vorzugsaktie um EUR 0,74 je W&G-Stammaktie und EUR 0,80 je W&G-Vorzugsaktie erhöht werden auf EUR 31,00 je W&G Stammaktie und EUR 31,00 je W&G-Vorzugsaktie.
- Wenn die Ordentliche Hauptversammlung 2018 keine Dividende beschließt oder eine Dividende beschließt, die unter dem Betrag von EUR 0,74 je W&G-Stammaktie und EUR 0,80 je W&G-Vorzugsaktie liegt, und vorausgesetzt, dass das Angebot vollzogen wird, soll die Bieterin die Differenz zu dem Betrag von EUR 0,74 bzw. EUR 0,80 an diejenigen W&G-Aktionäre ausgleichen, die das Angebot angenommen haben.

Nach der Angebotsunterlage wird im Ergebnis somit jeder W&G-Aktionär, der das Angebot angenommen hat, im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Zum Verkauf Eingereichten W&G-Aktie einen Gesamtwert von EUR 31,00 je W&G-Stammaktie und EUR 31,00 je W&G-Vorzugsaktie erhalten (der "**Gesamtangebotswert**").

4.2. Gesetzliche Vorgaben für den Mindestwert der Gegenleistung

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen zu verifizieren, entspricht der Wert der angebotenen Gegenleistung den Bestimmungen für den Mindestwert der angebotenen Gegenleistung im Sinne von § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 4 und 5 der WpÜG-Angebotsverordnung:

- Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Fall eines Übernahmeangebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der W&G-Aktien während des Drei-Monats-Zeitraums vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots (der "**Drei-Monats-Durchschnittskurs**") entsprechen. Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots wurde am 23. Mai 2018 veröffentlicht.
- Gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von W&G-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Gemäß Ziffer 10.1 (a) der Angebotsunterlage betrug der Drei-Monats-Durchschnittskurs der W&G-Stammaktie bis einschließlich 22. Mai 2018 nach Mitteilung der BaFin EUR 20,92. Der

gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs je W&G-Vorzugsaktie bis einschließlich des 22. Mai 2018 betrug nach Mitteilung der BaFin EUR 21,12. Der Angebotspreis übersteigt somit jeweils deutlich diesen gesetzlich geforderten Mindestangebotspreis.

Gemäß Ziffer 10.1 (b) der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 23. Mai 2018 einen Vertrag über den Kauf und die Übertragung von 2.159.322 W&G-Stammaktien zum Preis von EUR 30,26 je W&G-Stammaktie oder, wenn höher, einem Preis, der dem nach dem Angebot je W&G-Stammaktie gezahlten Angebotspreis entspricht, aber höchstens EUR 31,00 je W&G-Stammaktie, geschlossen (vgl. dazu unter Ziffer 2.4.1. der Stellungnahme). Darüber hinaus haben nach Kenntnisstand von Vorstand und Aufsichtsrat in diesem sechsmonatigen Zeitraum weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen W&G-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von W&G-Aktien geschlossen.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 30,26 je W&G-Stammaktie und in Höhe von EUR 30,20 je W&G-Vorzugsaktie erfüllt damit nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat die Anforderungen des § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung.

4.3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebots sowie implizit die Höhe der angebotenen Gegenleistung für die W&G-Aktien aus finanzieller Sicht auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft, des aktuellen Kurses der W&G-Aktien, der historischen Kursentwicklung der W&G-Aktien, einer ertragsorientierten Wertermittlung, von Multiplikatorverfahren, von Kurszielen, die Aktienanalysten veröffentlicht haben, von vergangenen Referenztransaktionen bzw. (Kontroll-) Prämien sowie anhand weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihrer Finanzberater sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Der Angebotspreis beträgt EUR 30,26 je W&G-Stammaktie und EUR 30,20 je W&G-Vorzugsaktie, der sich nach Maßgabe von Ziffer 4 der Angebotsunterlage auf bis zu EUR 31,00 je W&G-Stammaktie und EUR 31,00 je W&G-Vorzugsaktie erhöhen kann. Vorstand und Aufsichtsrat werden in der folgenden Beurteilung die Angemessenheit dieses Gesamtangebotswerts als Gegenleistung für die W&G-Aktien bewerten.

4.3.1. Fairness Opinion EY

Der Vorstand hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf, ("EY"), in der Funktion eines unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen beauftragt, eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht als Informations- und Bewertungsgrundlage für Vorstand und Aufsichtsrat zu erstellen (die "**Fairness Opinion**"). Teil der Fairness Opinion ist der "**Erweiterte Opinion Letter**" von EY vom 29. Mai 2018, der dieser Stellungnahme als **Anlage** beigefügt ist.

EY hat für ihre Beurteilung indikative Wertüberlegungen in Bezug auf die W&G vorgenommen und so unabhängig von der seitens der Bieterin vorgenommenen Unternehmensbewertung auf

Basis eigener Annahmen selbstständig einen indikativen Unternehmenswert für der W&G ermittelt, den sie mit dem Gesamtangebotswert vergleichen konnte. Stichtag für die Unternehmensbewertung war der 22. Mai 2018. In ihrer Fairness Opinion kommt EY zu dem Ergebnis, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung je W&G-Aktie zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion aus Sicht der außenstehenden Aktionäre der W&G **finanziell angemessen** ist.

Zu diesem Ergebnis ist EY gekommen, nachdem sie eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen hat, wie sie in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und aus Sicht von EY angemessen erscheinen, um dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der W&G eine tragfähige Grundlage für eine Einschätzung der Angemessenheit des Gesamtangebotswerts aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Bei den in der Fairness Opinion beschriebenen Methoden handelt es sich nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G auch im Hinblick auf das Angebot sowie für Zwecke dieser Stellungnahme auch angemessen ist.

Unter anderem hat EY folgende Bewertungsüberlegungen vorgenommen:

- EY hat einen indikativen Unternehmenswert der W&G auf Basis einer Discounted-Cash-Flow-Bewertung ermittelt. EY kam dabei zu dem Ergebnis, dass der nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren indikativ ermittelte Wert je W&G-Aktie unter dem durch die Bieterin angebotenen Gesamtangebotswert liegt und dieser insofern finanziell angemessen ist.
- Zur Plausibilisierung des nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren ermittelten indikativen Werts je Aktie hat EY zusätzlich eine Werteinschätzung mittels Multiplikatoren vorgenommen. Auch das Ergebnis dieser Analyse lag mit dem weit überwiegenden Teil der ermittelten Bandbreite unter dem von der Bieterin angebotenen Gesamtangebotswert und untermauerte im Ergebnis die Einschätzung von EY zur finanziellen Angemessenheit des Gesamtangebotswerts zusätzlich.
- Ferner hat EY die Börsenkursentwicklung der W&G-Aktien in einem Referenzzeitraum vor Veröffentlichung des Angebots (22. Februar 2018 bis 22. Mai 2018) betrachtet. Diese Analyse zeigt ebenfalls, dass der vorgesehene Gesamtangebotswert eine signifikante Prämie gegenüber dem Börsenkurs beinhaltet, welche am oberen Ende der Bandbreite der in Deutschland marktüblich gezahlten Prämien von 2009 bis 2016 liegt.
- Zudem stellt EY fest, dass der angebotene Gesamtangebotswert auch deutlich oberhalb der zuletzt veröffentlichten Kursziele von Analysten in Bezug auf die W&G-Aktie liegt.

Die Vorgehensweisen von EY sind in der Fairness Opinion jeweils beschrieben. Die Analyse von EY basiert unter anderem auf der per Ad-hoc-Mitteilung vom 23. Mai 2018 veröffentlichten Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, von W&G zur Verfügung gestellten Informationen, Finanzprognosen und erläuternden Unterlagen sowie Gesprächen mit dem Vorstand und Mitarbeitern der Gesellschaft.

Die Fairness Opinion bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit der Gesamtgegenleistung zum Beurteilungstichtag 22. Mai 2018. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung dahingehend aus, ob ein W&G-Aktionär seine W&G-Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen sollte oder nicht.

Die Fairness Opinion wurde unter Beachtung der einschlägigen Verlautbarungen, insbesondere des Standards IDW S 8 "Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 8) erstellt. Sie stellt aber kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1), wie etwa ein Wertgutachten für Zwecke des Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags), und ist weder als solches gedacht noch soll sie als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Eine Fairness Opinion der von EY abgegebenen Art zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Punkte von einer durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie ebenfalls keine eigene Unternehmensbewertung der W&G auf der Grundlage des IDW S1 durchgeführt haben.

Die Fairness Opinion ist ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G im Zusammenhang mit der Bewertung des Angebots durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der W&G abgegeben worden. Sie richtet sich nicht an Dritte und begründet auch keine Rechte für Dritte. Weder die Tatsache, dass die Fairness Opinion gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben wurde, noch die Zustimmungen von EY, die Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der W&G-Aktionäre), sich auf die Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der Fairness Opinion abzuleiten. Entsprechend haftet EY nicht gegenüber Dritten für die Fairness Opinion.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass EY die der Fairness Opinion zugrundeliegenden Unterlagen und Informationen, die in Teilen durch W&G bereitgestellt wurden, weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen hat.

4.3.2. Eigene Bewertung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich jeweils eigenständig intensiv mit der Fairness Opinion befasst, deren Methoden und Ergebnisse eingehend erörtert und einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen. Auf Basis der eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat jeweils unabhängig voneinander von der Plausibilität und der Angemessenheit der von EY angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt und eine eigene Bewertung der Angemessenheit vorgenommen. Die von EY gemachten Ausführungen und Annahmen, die im Ergebnis zu der Einschätzung geführt haben, dass der von der Bieterin angebotene Gesamtangebotswert aus der Perspektive der außenstehenden W&G-Aktionäre als finanziell angemessen beurteilt wird, stimmen mit der diesbezüglichen Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G unter Berücksichtigung der zukünftigen Unternehmensentwicklung und des Entwicklungspotentials der W&G überein. Vorstand und Aufsichtsrat machen sich deshalb die

Ausführungen und Einschätzungen von EY in der Fairness Opinion insoweit zu eigen. Diese entsprechen ihren jeweiligen Erwartungen auf Basis der jeweils von ihnen selbst getroffenen Annahmen.

Dies gilt sowohl hinsichtlich des Ergebnisses der Discounted-Cash-Flow-Bewertung als auch den weiteren Bewertungsanalysen, die die Bewertung stützen und damit aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G die finanzielle Angemessenheit des Gesamtangebotswerts aus den verschiedenen Blickwinkeln und unter unterschiedlichen Aspekten plausibel machen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils unabhängig voneinander zu dem Schluss gekommen, dass es keine relevanten Anhaltspunkte gibt, die den Gesamtangebotswert als unangemessen erscheinen lassen. Soweit das durch EY im Rahmen der Fairness Opinion zu Plausibilisierungszwecken herangezogene Multiplikatorenverfahren im Ergebnis als Maximum einen geringfügig höheren Wert als den Gesamtangebotswert ergeben hat, ist dieses Ergebnis angesichts der jeweils ermittelten Spannweite der möglichen Werte pro W&G-Aktie im Rahmen der Gesamtbeurteilung der finanziellen Angemessenheit zu relativieren und im Ergebnis unmaßgeblich. Soweit auf die Entscheidung der Bieterin zur Abgabe ihres Angebots mit Bekanntgabe der Ad-hoc-Meldung vom 23. Mai 2018 der Börsenkurs der W&G-Aktie zunächst mit einem sprunghaften Anstieg reagierte, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass der solchermaßen gebildete Börsenkurs nicht den aktuellen Unternehmenswert der W&G abbildet, sondern ganz wesentlich und in erster Linie eine Reaktion auf das öffentliche Übernahmeangebot der Bieterin ist.

Auch die Tatsache, dass der aktuelle Börsenkurs der W&G-Aktie in Höhe von EUR 31,20 (W&G-Stammaktie) bzw. EUR 31,50 (W&G-Vorzugsaktie) (jeweils Stichtag: Schlusskurs XETRA-Handel vom 21. Juni 2018) geringfügig oberhalb des Gesamtangebotswerts liegt, beeinflusst nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht die positive Bewertung der finanziellen Angemessenheit des Gesamtangebotswerts, da der vor der Information über die Angabe des Übernahmeangebots nachhaltig gebildete und soweit unbeeinflusste Börsenkurs der W&G-Aktie ausweislich der auch in der Angebotsunterlage unter Ziffer 10.2 aufgeführten Referenzkurse durchgehend signifikant unterhalb des Gesamtangebotswerts gelegen hat. So wurde der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs je W&G-Stammaktie bis (einschließlich) zum 22. Mai 2018, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, von der BaFin mit EUR 20,92 mitgeteilt und der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs je W&G-Vorzugsaktie bis (einschließlich) zum 22. Mai 2018 mit EUR 21,12 mitgeteilt. Ausweislich der weiteren Angaben in der Angebotsunterlage unter Bezugnahme auf Bloomberg (vgl. Ziffern 10.2.1.(b) und 10.2.4.(b) der Angebotsunterlage) lag der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der vergangenen sechs Monate vor dem 22. Mai 2018 je W&G-Stammaktie bei rund EUR 21,39 und je W&G-Vorzugsaktie bei rund EUR 21,35. Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der vergangenen neun Monate vor dem 22. Mai 2018 je W&G-Stammaktie betrug ausweislich der Angebotsunterlage unter Verweis auf Bloomberg (vgl. Ziffern 10.2.1.(c) und 10.2.4 (c) der Angebotsunterlage) rund EUR 21,90 je W&G-Stammaktie und EUR 21,64 je W&G-Vorzugsaktie. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage unter Verweis auf die Deutsche Börse (vgl. Ziffern 10.2.1 (d), 10.2.2 (d), 10.2.4 (d) und 10.2.5 (d) der Angebotsunterlage) liegen sowohl der jeweilige Angebotspreis als auch der

jeweilige Gesamtangebotswert signifikant höher als jeder bisherige Schlusskurs der W&G-Stammaktie bzw. der W&G-Vorzugsaktie in den letzten 52 Wochen vor dem 22. Mai 2018.

Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass der Umstand, dass die oben genannten aktuellen Börsenkurse der W&G-Aktien geringfügig oberhalb des Gesamtangebotswerts liegen, für Zwecke der Gesamtbeurteilung der finanziellen Angemessenheit des Gesamtangebotswerts in den Hintergrund tritt und keine abweichende Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Gesamtangebotswerts rechtfertigt.

Dass eine Barzahlung erfolgen soll, halten Vorstand und Aufsichtsrat für angemessen und positiv. Es ist für beide kein Grund ersichtlich, wonach eine andere Art der Gegenleistung im vorliegenden Fall vorzugswürdig wäre.

Insgesamt bleibt als Ergebnis der eigenen Überprüfung des Vorstands und Aufsichtsrats der W&G deshalb festzuhalten, dass sie Art und Höhe des angebotenen Gesamtangebotswerts für angemessen halten und für die W&G-Aktionäre als positiv bewerten.

5. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR W&G

Die im Folgenden dargestellten Absichten der Bieterin basieren ausschließlich auf deren Aussagen in der Angebotsunterlage, insbesondere den in Ziffer 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten:

5.1. Wirtschaftliche und strategische Beweggründe

Nach der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin im Rahmen des rechtlich Zulässigen, eng mit dem Vorstand von W&G zu kooperieren und diesen dabei zu unterstützen, die W&G-Gruppe als einen führenden Akteur in ihren Schlüsselmärkten durch Steigerung von Marktanteilen und zunehmenden Export weiterzuentwickeln.

Die Bieterin erwartet Synergiepotenziale, die zu Vorteilen für W&G in der Größenordnung von EUR 4 Mio. bis 8 Mio. über die nächsten fünf bis sechs Jahre führen können. Die Vorteile sollen sich hauptsächlich durch ein verbessertes Produktportfolio, ein erhöhtes Produktionsvolumen im Bereich Herstellung von Arbeitsplatten und bessere Exportmöglichkeiten ergeben. Über die vorstehenden Absichten hinaus gibt die Bieterin an, keine Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der W&G-Gruppe, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der W&G-Gruppe zu haben.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten diese Angaben der Bieterin als plausibel und insgesamt positiv. Für den Vorstand und den Aufsichtsrat der W&G sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, warum die Bieterin die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ändern sollte.

5.2. Sitz der W&G AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Nach der Angebotsunterlage entspricht es der Strategie der Bieterin, dass W&G weiter eigenständig tätig ist, insbesondere auch hinsichtlich aller gegenwärtigen Sparten und den eigenen Produktionsstätten für Türen, Arbeitsplatten und Industriepplatten. Es müsse im Detail analysiert werden, ob es sinnvoll und möglich sei, die Herstellung von bestimmten Halbfertigprodukten ganz oder teilweise bei einer der anderen von Broadview kontrollierten Gesellschaften zu

zentralisieren. Allerdings habe die Bieterin keine Absicht, W&G dazu zu veranlassen, Unternehmensteile zu verlegen, zu schließen oder zu veräußern oder ihren Sitz aus Rheda-Wiedenbrück zu verlegen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen und unterstützen diese Absichten der Bieterin. Vorstand und Aufsichtsrat sehen derzeit ebenfalls keinen Anlass für eine Sitzverlegung oder Verlegung, Schließung oder Veräußerung von Unternehmensteilen, mit Ausnahme der bereits eingeleiteten Liquidation der OOO Westag & Getalit, Moskau, Russische Föderation.

5.3. Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin erklärt in der Angebotsunterlage, sie beabsichtige keine Änderungen für die Arbeitnehmer der W&G und deren Vertretungen, einschließlich der wesentlichen Beschäftigungsbedingungen. Die Bieterin wolle den konstruktiven Dialog mit allen Arbeitnehmervertretungen der W&G-Gruppe fortführen und ausbauen und den Vorstand von W&G darin unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu erhalten und zu schaffen, um die hervorragende Arbeitnehmerbasis zu erhalten und um W&G zu fördern und weiterzuentwickeln.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterin keine Veränderungen hinsichtlich der Arbeitnehmer der Gesellschaft und deren wesentlichen Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin das Know-how und die Erfahrung der Mitarbeiter der Gesellschaft zu schätzen weiß und kann die Bieterin in ihrer diesbezüglichen Einschätzung nur ausdrücklich bestätigen.

5.4. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Westag & Getalit AG

Nach der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, mit dem Vorstand von W&G zusammenzuarbeiten und den Vorstand bei der Entwicklung der W&G-Gruppe zu einem führenden Akteur in ihren Schlüsselmärkten zu unterstützen. Der Vorstand solle das Unternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben leiten.

Der Aufsichtsrat der W&G AG besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier von den Anteilseignern und zwei von den Arbeitnehmern gewählt werden (siehe Ziffer 2.1.2 dieser Stellungnahme). Die Bieterin beabsichtigt ausweislich der Darstellungen unter Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage, nach Vollzug des Angebots im Aufsichtsrat von W&G angemessen entsprechend ihrer Stellung als Aktionär vertreten zu sein. Weiter beabsichtigt die Bieterin, ausweislich der Angebotsunterlage, dass Pedro Holzinger weiterhin Mitglied des Aufsichtsrats bleibt.

Die Absicht der Bieterin, mit dem bisherigen Vorstand zusammenzuarbeiten, unterstreicht die Absicht der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die Eigenständigkeit von W&G zu bewahren und an der bestehenden strategischen Ausrichtung festzuhalten.

Die Absicht der Bieterin, eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat anzustreben, halten Vorstand und Aufsichtsrat für nachvollziehbar und im Rahmen von Transaktionen der vorliegenden Art auch für durchaus üblich. Grundsätzlich bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es als positiv, wenn wesentlich beteiligte Anteilseigner durch die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten Verantwortung übernehmen und sich aktiv an der Gestaltung der Corporate Governance des Unternehmens beteiligen.

5.5. Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Die Bieterin beabsichtigt laut Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage, soweit die jeweiligen Voraussetzungen hierfür vorliegen, den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und W&G als beherrschtem Unternehmen bzw. die Durchführung eines aktienrechtlichen, umwandlungsrechtlichen oder übernahmerechtlichen Squeeze-Outs der außenstehenden Aktionäre der W&G.

5.5.1. Squeeze-Out

Sofern die Bieterin unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl an W&G-Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft benötigt, um eine Übertragung der W&G-Aktien der außenstehenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ("**Squeeze-Out**") zu verlangen, beabsichtigt die Bieterin, die für einen solchen Squeeze-Out erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Im Einzelnen zieht die Bieterin die folgenden Maßnahmen in Betracht:

- 1) Die Bieterin könnte eine Übertragung der W&G-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG ("**Aktienrechtlicher Squeeze-Out**") verlangen, falls ihr oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen nach Vollzug des W&G-Aktienkaufvertrags und dieses Angebots mindestens 95% des Grundkapitals von W&G gehören. Für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung wären die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der W&G über den Aktienrechtlichen Squeeze-Out maßgeblich. Der Betrag könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Der Betrag ist gerichtlich überprüfbar.
- 2) Gehören der Bieterin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen nach Vollzug des Angebots mindestens 90% des Grundkapitals der W&G, könnte die Bieterin eine Übertragung der W&G-Aktien gemäß §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG ("**Umwandlungsrechtlicher Squeeze-Out**") gegen angemessene Abfindung im Zusammenhang mit einer Verschmelzung verlangen. Für die Höhe der zu gewährenden Abfindung wären die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der W&G über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Auch hier kann der Betrag der angemessenen Abfindung dem Angebotspreis entsprechen. Er kann jedoch auch höher oder niedriger sein. Die Höhe des Betrages wäre gerichtlich überprüfbar.
- 3) Falls der Bieterin nach dem Vollzug dieses Angebots oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist mindestens 95% des Grundkapitals von W&G gehören, wäre sie berechtigt, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ihr die übrigen W&G-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen ("**Übernahmerechtlicher Squeeze-Out**"). Die im Rahmen dieses Angebots gewährte Gegenleistung gilt als angemessene Abfindung, wenn die Bieterin aufgrund dieses Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90% des von dem Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. W&G-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin nach § 39c WpÜG zu. Die Modalitäten der technischen Abwicklung der Andienung würden angabegemäß von der Bieterin rechtzeitig veröffentlicht. Nach § 39a

WpÜG muss ein Antrag auf Durchführung eines Übernahmerechtlichen Squeeze-Outs innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Erwägungen der Bieterin bezüglich der Durchführung eines wie auch immer gearteten Squeeze-Outs grundsätzlich für nachvollziehbar. Diese werden von Vorstand und Aufsichtsrat als konsequente Fortführung der Ziele der Bieterin zur Integration der W&G gesehen. Zwingend erforderlich für die Fortführung der Gesellschaft ist er jedoch nicht.

Aufgrund der gesetzlich geregelten Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Barabfindung an die ihre W&G-Aktien übertragenden W&G-Aktionäre sowie der Möglichkeit der Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung im Wege eines gerichtlichen Spruchverfahrens würden etwaige Nachteile der W&G-Aktionäre aus dem möglichen Verlust ihres Aktieneigentums an der W&G in diesem Fall nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G auch wirtschaftlich vollständig kompensiert. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die im Falle eines Squeeze-Outs zu gewährende Barabfindung dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein könnte.

Mittelbare Folge eines Squeeze-Outs wäre letztlich die Beendigung der Börsennotierung der W&G-Aktie; dies würde zu Kostenvorteilen und zu einer Verschlankung der internen Abläufe der Gesellschaft führen, was von Vorstand und Aufsichtsrat im Grundsatz positiv bewertet wird.

Nach einem Umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out würde die W&G selbst allerdings erlöschen und ihr Vermögen auf die Bieterin übergehen. Damit würde nicht nur die juristische Person der W&G, sondern auch ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit, ihre Organe und ihre gesellschaftsrechtliche Struktur einschließlich des satzungsmäßigen Sitzes erlöschen und beendet werden. Dies könnte im Widerspruch zu den erklärten Zielen der Bieterin stehen, zu denen Vorstand und Aufsichtsrat unter den vorstehenden Ziffern Stellung genommen haben. Vorstand und Aufsichtsrat gehen in dieser Stellungnahme davon aus, dass sämtliche Auswirkungen eines Umwandlungsrechtlichen Squeeze-Outs, die im Widerspruch zu den von der Bieterin mit Blick auf die weitere Zukunft der W&G geäußerten Absichten und Planungen stehen würden, in der übernehmenden Gesellschaft wieder so hergestellt werden, dass sie den solchermaßen geschilderten Absichten letztlich wieder ganz wesentlich entsprechen.

Vor diesem Hintergrund stehen Vorstand und Aufsichtsrat der Möglichkeit eines Squeeze-Outs deshalb im Ergebnis ohne durchgreifende Bedenken gegenüber.

5.5.2. Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin beabsichtigt – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit W&G als beherrschtem Unternehmen und der Bieterin als beherrschendem Unternehmen. Im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags könnte die Bieterin dem Vorstand bindende Weisungen erteilen. Ferner wäre die W&G verpflichtet, sämtliche Jahresnettogewinne an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfielen, abzüglich der Verlustvorräte und Einstellungen in die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rücklagen. Die Bieterin wäre verpflichtet, die jährlichen Nettoverluste von W&G auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen

aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde laut der Angebotsunterlage unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) die W&G-Aktien der außenstehenden W&G-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen ("**Garantiedividende**") zu leisten.

Aufgrund der gesetzlichen Pflicht, (i) die W&G-Aktien der ausstehenden W&G-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Aktionäre eine Garantiedividende zu leisten, werden etwaige Nachteile der Aktionäre im Falle des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G wirtschaftlich vollständig kompensiert. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Betrag der angemessenen Barabfindung dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein könnte. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung sind jeweils gerichtlich überprüfbar.

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags könnte die Gesellschaft zudem von einer steuerlichen Organschaft mit der Bieterin profitieren. Andererseits würde der Vorstand die Gesellschaft nicht mehr unter eigener Verantwortung leiten und wäre, wenn die Bieterin ihre Absichten ändert, eventuell gezwungen, den zuvor von ihm eingeschlagenen Kurs zu ändern.

Nach Vollzug des W&G-Aktienkaufvertrags ohne anschließenden Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags würde ein sog. faktisches Konzernverhältnis mit der Bieterin bestehen. Die rechtlichen Beschränkungen eines faktischen Konzerns führen bei dem beherrschten Unternehmen häufig zu einem erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand. Den Vollzug des W&G-Aktienkaufvertrags unterstellt, wären in jede von der Bieterin eingeleitete Maßnahme der Vorstand und andere Abteilungen der W&G einzubeziehen, um die Einhaltung der für den faktischen Konzern geltenden Regelungen sicherzustellen. Dieser Aufwand würde durch den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags vermieden, da der im faktischen Konzern bestehende Dokumentationsaufwand damit entfielen. An dessen Stelle tritt in rechtlicher Hinsicht eine Verlustausgleichspflicht des herrschenden Unternehmens.

Überdies stellt der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bei einer abhängigen Aktiengesellschaft aufgrund ihrer rechtsformspezifischen Leitungsstruktur ein in der Praxis durchaus übliches Gestaltungsinstrument im Rahmen von Konzernsachverhalten dar.

Insgesamt stehen Vorstand und Aufsichtsrat dem möglichen Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags im Ergebnis somit positiv gegenüber.

5.6. Auswirkungen des Übernahmeangebots auf bestehende Vertragsbeziehungen

Ein Kontrollwechsel (*Change of Control*) wird durch den Vollzug des W&G-Aktienkaufvertrags stattfinden. Da der W&G-Aktienkaufvertrag zusammen mit dem Vollzug des Angebots stattfinden soll, wird zu den Auswirkungen des Kontrollwechsels nachfolgend Stellung genommen.

Bei W&G bestehen keine Bankdarlehen oder andere Fremdfinanzierungen, die bei einem Kontrollwerb infolge des Vollzugs des W&G-Aktienkaufvertrags oder des Angebots gekündigt werden können, eine Sonderzahlung vorsehen oder das Recht der finanzierenden Partei(en) vorsehen, die Konditionen der Finanzierung anzupassen oder neu zu verhandeln. Ein Kontrollwechsel würde sich auch nicht auf wesentliche Vereinbarungen mit Geschäftspartnern, Vorständen oder Arbeitnehmern der W&G auswirken.

5.7. Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Aussage der Bieterin in Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage zur Kenntnis, wonach mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Broadview-Gruppe, die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen keine Absichten haben, die Auswirkungen auf den Sitz dieser Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen haben könnten.

5.8. Fazit

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die in der Angebotsunterlage angegebenen Ziele und Absichten der Bieterin plausibel und schlüssig dargestellt sind.

6. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE W&G-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den W&G-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der W&G-Aktionäre über die Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil individuelle Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. W&G-Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen. Die folgenden Punkte können nur eine Leitlinie sein. Jeder W&G-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne W&G-Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholt.

6.1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle W&G-Aktionäre, welche das Angebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- Die W&G-Aktionäre, die das Angebot annehmen und vollziehen, verlieren ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an der Gesellschaft. Das bedeutet insbesondere, dass sie nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der W&G-Aktien oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der W&G-Gruppe profitieren. Auch

werden alle mit den Zum Verkauf Eingereichten W&G-Aktien verbundenen Dividendenansprüche auf die Bieterin übertragen.

- Der Vollzug des Angebots und die Gewährung der Gegenleistung erfolgen erst, wenn alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin, soweit möglich, auf ihren Eintritt verzichtet hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vollzug des Angebots oder die endgültige Entscheidung über den Nicht-Vollzug verzögern. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die das Angebot annehmenden W&G-Aktionäre auch in ihren Dispositionsmöglichkeiten über die W&G-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, eingeschränkt. Die Angebotsbedingungen müssen erst bis zum 31. Dezember 2018 eingetreten sein. Sollte eine der Vollzugsbedingungen nicht eintreten und die Bieterin auch nicht hierauf verzichten, erlischt das Angebot und die in Folge der Angebotsannahme entstandene Vereinbarung zur Veräußerung der W&G-Aktien entfällt (*auflösende Bedingung*).
- Es ist nicht vorgesehen, für W&G-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist einen Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten W&G-Stammaktien (ISIN DE000A2LQTS9) und der Zum Verkauf Eingereichten W&G-Vorzugsaktien (ISIN DE000A2LQTV3) einzurichten. Allerdings wird die Bieterin für den Fall, dass die Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage (fusionskontrollrechtliche Freigaben) nicht bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind, die Einbeziehung der Zum Verkauf Eingereichten W&G-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*General Standard*) beantragen. In diesem Fall würde der Handel mit Zum Verkauf Eingereichten W&G-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse voraussichtlich innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist beginnen und würde am Ende des dritten, der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages eingestellt.
- Die Erwerber von unter ISIN DE000A2LQTS9 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten W&G-Stammaktien und die Erwerber der unter ISIN DE000A2LQTV3 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten W&G-Vorzugsaktien übernehmen hinsichtlich dieser W&G-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Das Handelsvolumen und die Liquidität dieser Aktien können allerdings sehr gering sein und starken Schwankungen unterliegen. Dies kann zu erheblichen Preisabschlägen führen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von W&G-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, überhaupt nicht möglich sein wird.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 17 der Angebotsunterlage genannten Voraussetzungen möglich.
- W&G-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, sind verpflichtet, Verträge rückabzuwickeln, die infolge der Annahme des Angebots geschlossen wurden, wenn und soweit die Angebotsbedingungen nicht erfüllt wurden oder die Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist nicht wirksam auf diese verzichtet hat. Die Rückabwicklung verzögert sich möglicherweise bis nach Anfang Januar 2019, denn bis zum 31. Dezember 2018 können noch die Angebotsbedingungen eintreten.

- Nach Abschluss des Angebots und dem Ablauf der Ein-Jahres-Frist im Sinne von § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, außerbörslich zusätzliche W&G-Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen W&G-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Ein-Jahres-Frist kann die Bieterin außerdem an der Börse W&G-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen W&G-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- W&G-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (insbesondere der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags, Delisting, Squeeze-Out, Verschmelzung, Rechtsformwechsel oder sonstige Umwandlungsmaßnahmen). Diese Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der W&G-Gruppe bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können deutlich höher oder niedriger als der Wert der angebotenen Gegenleistung sein.

6.2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

W&G-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre W&G-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin W&G-Aktionäre, sollten aber unter anderem die Hinweise der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- W&G-Aktionäre tragen direkt das Risiko aber auch die Chancen der künftigen Entwicklung der W&G und daher auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der W&G-Aktien. Sofern die Angebotsbedingungen für das Angebot nicht eintreten werden, wird das Angebot nicht wirksam (siehe Ziffer 3.8 dieser Stellungnahme). Wenn das Angebot nicht wirksam wird, könnte dies aufgrund dann gegebenenfalls entstehender Spekulationen unvorhersehbare erhebliche Auswirkungen auf den Börsenkurs der W&G-Aktien haben.
- W&G-Aktien, die nicht im Sinne des Angebots angedient wurden, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt. Der gegenwärtige Börsenkurs der W&G-Aktien reflektiert nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat auch den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 23. Mai 2018 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der W&G-Aktien in Zukunft steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.
- Die Umsetzung des Angebots könnte zu einer Reduzierung des Streubesitzes der W&G-Aktien führen. Die Anzahl der W&G-Aktien im Streubesitz könnte sogar soweit herabgesetzt werden, dass die Liquidität der W&G-Aktien erheblich abnimmt. Dadurch ist es möglicherweise überhaupt nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich, Kauf- und Verkauforder für W&G-Aktien auszuführen. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der W&G-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der W&G-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.

- Im Falle des Vollzugs des am 23. Mai 2018 zwischen der Bieterin und Gethalia Foundation, Liechtenstein, abgeschlossenen W&G-Aktienkaufvertrags wird W&G im Mehrheitsbesitz der Bieterin stehen und damit ein von der Bieterin abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG sein. Für W&G nachteilige Maßnahmen dürfen von der Bieterin veranlasst werden, sofern der Nachteil ausgeglichen wird. Das könnte langfristig zu einer Schwächung des Geschäfts und der Ertragskraft führen.
- Nach erfolgreichem Vollzug des W&G-Aktienkaufvertrags würde die Bieterin über die erforderliche Mehrheit der W&G-Aktien verfügen, um in der Hauptversammlung der W&G allein über die Verwendung des Bilanzgewinns zu entscheiden.
- Nach erfolgreichem Vollzug des Angebots wird die Bieterin möglicherweise, abhängig von der Annahmquote und der Präsenz in zukünftigen Hauptversammlungen der W&G, über die nötige qualifizierte Mehrheit verfügen, um bestimmte aktienrechtliche Strukturmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht in der Hauptversammlung der Gesellschaft zu beschließen. Als solche möglichen Maßnahmen kommen (soweit rechtlich zulässig) beispielsweise Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, der Ausschluss von Bezugsrechten der W&G-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, Squeeze-Out, Umstrukturierungen, Formwechsel, Verschmelzung, Auflösung (einschließlich übertragender Auflösung) der Gesellschaft und Abgabe wesentlicher Unternehmensteile sowie Maßnahmen, die zur Einstellung der Börsennotierung der Gesellschaft (sog. *Delisting*) führen, in Betracht. Derartige Maßnahmen können auch zusätzliche, von der W&G zu tragende Kosten verursachen.
- Nur einige der vorstehend aufgeführten Maßnahmen, insbesondere der von der Bieterin beabsichtigte Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags (siehe hierzu Ziffer 9.5. (b) der Angebotsunterlage und Ziffer 5.5.2 dieser Stellungnahme) sowie des beabsichtigten Squeeze-Out (siehe hierzu Ziffer 9.5 (a) der Angebotsunterlage und Ziffer 5.5.1 dieser Stellungnahme), könnten zu einer Verpflichtung der Bieterin führen, ein Angebot an die außenstehenden W&G-Aktionäre zu unterbreiten, um deren W&G-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen wiederkehrenden Ausgleich zu gewähren. Die nach IDW S1 zu bestimmenden Abfindungszahlungen an die W&G-Aktionäre im Zusammenhang mit möglichen Strukturmaßnahmen der Bieterin können deutlich höher oder niedriger als der Wert der angebotenen Gegenleistung ausfallen.
- Einige der vorstehend aufgeführten Maßnahmen, wie insbesondere der Formwechsel, aber auch andere Umwandlungsmaßnahmen, können zur Folge haben, dass die W&G AG ihre Rechtsform als Aktiengesellschaft und damit ihren Zugang zur Börse verliert und dass die anstelle der W&G-Aktien etwa zu gewährenden Anteile nur eingeschränkt oder gar nicht handelbar sind.
- Bei einer Reihe der vorstehend aufgeführten Maßnahmen, die die Bieterin kraft Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung von W&G durchführen könnte, muss den verbleibenden W&G-Aktionären kein wie auch immer gearteter Ausgleich angeboten werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Maßnahmen einen nachteiligen Einfluss auf den Aktienkurs der W&G-Aktie oder die Geschäftsentwicklung der W&G-Gruppe haben.

- Die Bieterin könnte auch nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen W&G veranlassen, den Widerruf der Zulassung der W&G-Aktien zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Deutsche Börse AG an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen (sog. *Delisting*). In diesem Fall würden die W&G-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten aufgrund einer Börsennotierung profitieren und es könnte sich in der Folge aufgrund mangelnder Liquidität im Handel der nicht börsennotierten Aktien schwierig gestalten, die W&G-Aktien zu wirtschaftlich vertretbaren Preisen zu verkaufen. Im Falle eines Delistings oder eines Segmentwechsels vom Regulierten Markt in den Freiverkehr würde jedoch allen W&G-Aktionären ein Erwerbsangebot zum Erwerb ihrer W&G-Aktien unterbreitet werden, wobei die Gegenleistung aus einer Geldleistung in Euro bestehen und in der Regel mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung des Erwerbsangebots entsprechen muss. Ein solches Erwerbsangebot könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.
- Sollte die Bieterin mit Vollzug des Angebots oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist W&G-Aktien in Höhe von mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der W&G halten, können die W&G-Aktionäre, die das Angebot zu diesem Zeitpunkt noch nicht angenommen haben, das Angebot zu den dort genannten Konditionen nachträglich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen (§ 39c WpÜG). Die Andienungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung der Mitteilung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zu laufen.

7. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

7.1. Erforderliche fusionskontrollrechtliche Genehmigungen

In der Angebotsunterlage beschreibt die Bieterin erforderliche fusionskontrollrechtliche Genehmigungen durch das Bundeskartellamt und durch die zuständigen Wettbewerbsbehörden in Österreich, Zypern und Russland (vgl. Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage).

Nach Angaben in der Angebotsunterlage wurde das Zusammenschlussvorhaben beim Bundeskartellamt am 23. Mai 2018 angemeldet. Das Bundeskartellamt hat seine Freigabe bereits am 14. Juni 2018 erteilt.

Laut der Angebotsunterlage wurde das Zusammenschlussvorhaben zusätzlich am 23. Mai 2018 bei der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde sowie der zypriotischen Wettbewerbsbehörde und am 24. Mai 2018 bei der FAS angemeldet. Die Bieterin rechnet ausweislich Ziffer 11.2. der Angebotsunterlage mit einer Freigabe des Zusammenschlussvorhabens bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist. Die zypriotische Wettbewerbsbehörde hat bereits am 11. Juni 2018 die Freigabe für das Zusammenschlussverfahren erteilt. Die österreichische Wettbewerbsbehörde hat die Freigabe für das Zusammenschlussverfahren am 21. Juni 2018 erteilt.

Vorstand und Aufsichtsrat können die Einschätzung der Bieterin hinsichtlich des Zeitplans für die Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch die FAS in Russland nicht abschließend beurteilen.

7.2. Erlaubnis, die Angebotsunterlage zu veröffentlichen

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage angabegemäß am 8. Juni 2018 gestattet.

8. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER W&G

8.1. Besondere Interessenlagen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der W&G, Herr Pedro Holzinger, war persönlich als Beauftragter der Gethalia Foundation (und nicht in seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats) in die Verhandlungen und den Abschluss des W&G-Aktienkaufvertrags eingebunden. Herr Holzinger und der Aufsichtsrat der W&G haben dem aus dieser Doppelfunktion potenziell resultierenden Interessenkonflikt dadurch Rechnung getragen, dass Herr Holzinger sein Aufsichtsratsmandat bei der W&G weiterhin wahrgenommen hat und wahrnimmt, er jedoch an den Beratungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats der W&G, welche die Transaktion betreffen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, nicht teilgenommen hat bzw. teilnimmt. Insbesondere war Herr Holzinger auch nicht an den Beratungen des Aufsichtsrats zu dieser Stellungnahme beteiligt und hat an der Beschlussfassung über diese Stellungnahme im Aufsichtsrat der W&G nicht teilgenommen. Daneben wurden organisatorische Vorkehrungen getroffen, um eine unabhängige Willensbildung im Aufsichtsrat der W&G in Bezug auf die Transaktion und diese Stellungnahme ohne Beteiligung von Herrn Holzinger sicherzustellen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben dieser Stellungnahme sowie der Empfehlung der Annahme des Angebots jeweils einstimmig – der Aufsichtsrat der W&G ohne Beteiligung von Herrn Holzinger – zugestimmt.

8.2. Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen

Kein Mitglied des Vorstands hält direkt oder indirekt W&G-Aktien. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der W&G Dr. Joachim Schönbeck, Dietmar Lewe und Heinz-Georg Großerohde halten W&G-Aktien und haben die Absicht, das Angebot unter Beachtung der anwendbaren aktien- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften für sämtliche von ihnen jeweils gehaltenen W&G-Aktien anzunehmen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats der W&G halten weder direkt noch indirekt W&G-Aktien.

8.3. Vereinbarungen mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands, getroffen und den Mitgliedern des Vorstands wurde keine Verlängerung ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt. Die Bieterin hat lediglich ihre Absicht bekundet, mit dem Vorstand der W&G zusammenzuarbeiten und den Vorstand bei der Entwicklung der W&G-Gruppe zu einem führenden Akteur in ihren Schlüsselmärkten unterstützen zu wollen.

Nach Kenntnis des Aufsichtsrats der W&G haben die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats getroffen.

8.4. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

Keinem Mitglied des Vorstands der W&G sind von der Bieterin oder von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

Nach Kenntnis des Aufsichtsrats der W&G sind keinem Mitglied des Aufsichtsrats von der Bieterin oder von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

9. EMPFEHLUNG

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat nach ihrer eigenständig vorgenommenen Prüfung die Höhe des Gesamtangebotswerts für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Der Gesamtangebotswert enthält eine attraktive Prämie gegenüber dem Börsenkurs der W&G-Aktie unmittelbar vor Veröffentlichung der Übernahmeabsicht sowie gegenüber den von Vorstand und Aufsichtsrat in Betracht gezogenen historischen Börsenkursen der W&G-Aktie und reflektiert den Wert der Gesellschaft – auch unter Berücksichtigung der ebenfalls herangezogenen DCF- und Multiplikatoren-Bewertung – angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen insgesamt als positiv und sind der Ansicht, dass das Angebot aus den dargelegten Gründen, den strategischen Zielsetzungen und wohlverstandenen Interessen von W&G, der W&G-Gruppe, ihrer Mitarbeiter und Kunden gerecht wird. Daher begrüßen und unterstützen sie das Angebot der Bieterin. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den W&G-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Unabhängig davon müssen alle W&G-Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der W&G-Aktie selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung dafür, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Akzeptanz des Angebots für einen W&G-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Rheda-Wiedenbrück, den 22. Juni 2018

Westag & Getalit AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage: Erweiterter Opinion Letter von Ernst & Young GmbH vom 29. Mai 2018

Anlage

Erweiterter Opinion Letter von Ernst & Young GmbH vom 29. Mai 2018

Persönlich/Vertraulich

Vorstand der
Westag & Getalit AG
Hellweg 15
33378 Rheda-Wiedenbrück

29. Mai 2018

Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des freiwilligen Übernahmeangebotes der Broadview Industries AG an die Aktionäre der Westag & Getalit AG („Fairness Opinion“) - Erweiterter Opinion Letter

Sehr geehrte Herren,

wir („EY“) haben in Ihrem Auftrag als unabhängiger und unparteiischer Gutachter untersucht, ob das in der Ad-hoc-Mitteilung vom 23. Mai 2018 angekündigte freiwillige Übernahmeangebot zu einem Gesamtwert in Höhe von EUR 31,00 je Aktie für den Erwerb der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien an der Westag & Getalit AG („W&G“) finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. („IDW S 8“) ist.

Mit Ad-hoc-Veröffentlichung vom 23. Mai 2018 hat die W&G die Öffentlichkeit darüber informiert, dass die Gethalia Foundation und die Broadview Industries AG („Broadview“) eine Vereinbarung geschlossen haben, gemäß der die Gethalia Foundation ihren kompletten Aktienbestand an der W&G (75,5% der stimmberechtigten Stammaktien) an die Broadview veräußert. Gleichzeitig wurde die Entscheidung von Broadview über die Abgabe eines freiwilligen Übernahmeangebots an die übrigen Aktionäre („Streubesitz“), deren Aktien 62,25% des Grundkapitals darstellen, bekanntgegeben.

Dieser erweiterte Opinion Letter beinhaltet unsere Erklärung zur Angemessenheit des vorgesehenen Transaktionspreises aus finanzieller Sicht und im Sinne des IDW S 8. Als weiteren Bestandteil unserer Fairness Opinion erhalten Sie zusätzlich das Valuation Memorandum, in dem wir unsere Analysen sowie die wesentlichen Ergebnisse unserer Untersuchungen detaillierter darstellen.

Beide Bestandteile der Fairness Opinion sollten stets gemeinsam und im Sinne einer einheitlichen Berichterstattung betrachtet werden.

Das durch Broadview angekündigte Übernahmeangebot besteht grundsätzlich in der Form des Barkaufs zu einem Kauf- bzw. Transaktionspreis in Höhe von EUR 31,00 je Stamm- oder Vorzugsaktie der W&G („effektiver“ Transaktionspreis bzw. Gesamtwert). Darüber hinaus werden in der Ad-hoc-Veröffentlichung die folgenden Regelungen beschrieben:

- ▶ Erfolgt der Vollzug des Übernahmeangebots vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der W&G, so erhalten die außenstehenden Aktionäre eine Barvergütung in Höhe von EUR 31,00 je angedienter Stamm- oder Vorzugsaktie.
- ▶ Erfolgt der Vollzug des Übernahmeangebots nach der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der W&G, erhalten die Aktionäre zusätzlich zu einer Gegenleistung in Höhe von EUR 30,26 je Stamm- bzw. EUR 30,20 je Vorzugsaktie die für das Geschäftsjahr 2017 erwartete Dividende in Höhe von EUR 0,74 je Stamm- bzw. EUR 0,80 je Vorzugsaktie; im Falle einer geringeren tatsächlichen Dividende für 2017 soll ein Differenzausgleich in bar erfolgen, so dass in Summe (aus Sicht eines außenstehenden Aktionärs) wiederum eine Gegenleistung von (insgesamt) EUR 31,00 je Stamm- und Vorzugsaktie dargestellt wird.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

W&G hat uns mit Mandatsvereinbarung vom 16. April 2018 beauftragt, in der Funktion eines unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen eine Fairness Opinion gemäß IDW S 8 zur Angemessenheit des vorgesehenen Transaktionspreises für den Erwerb der Aktien der W&G durch Broadview zu erstellen.

Diese Fairness Opinion dient der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der W&G. Sie ersetzt nicht eine eigenständige Würdigung des im Übernahmeangebot festgelegten Transaktionspreises durch deren gesetzliche Vertreter. Die Fairness Opinion ist eine unabhängige und unparteiische Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit eines vereinbarten Transaktionspreises, jedoch nicht Bestandteil einer Transaktionsberatung. Somit enthält die Fairness Opinion keine Empfehlung zur Durchführung der Transaktion bzw. zur Annahme eines Übernahmeangebots.

Der Umfang unserer Untersuchungen und Arbeiten stellt keine Prüfung oder prüferische Durchsicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen gemäß §§ 316 ff. HGB dar. Daher erteilen wir keinen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die in dieser Fairness Opinion dargestellten Finanz- und sonstigen Daten. Unsere Verantwortlichkeit beschränkt sich insoweit auf die anzuwendende berufsübliche Sorgfalt.

Es war nicht Gegenstand unserer Tätigkeiten, die rechtlichen und steuerlichen Aspekte der Transaktion zu prüfen. Die Beurteilung der Angemessenheit beschränkt sich auf die rein finanziellen bzw. wirtschaftlichen Aspekte der Transaktion. Wir weisen darauf hin, dass sich die von uns im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion durchgeführten Untersuchungen in ihrem Umfang und in ihren Zielen von einer Jahresabschlussprüfung, einer Due Diligence oder einer gutachtlichen Unternehmensbewertung im Sinne des Standards IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ oder ähnlichen Tätigkeiten unterscheiden. Die Fairness Opinion stellt somit kein Testat und keine Bescheinigung oder Zusicherung hinsichtlich der Jahresabschlüsse, der Unternehmensplanungen oder des Eintritts von Prämissen und zukunftsgerichteter Annahmen dar.

Diese Fairness Opinion richtet sich an den Vorstand sowie den Aufsichtsrat der W&G. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

Sofern gegenüber den Aktionären der W&G auf die Fairness Opinion Bezug genommen wird oder diese anderweitig den Aktionären oder weiteren Gremien zugänglich gemacht werden soll (z.B. im Rahmen einer Hauptversammlung), hat der Vorstand der W&G klarzustellen, dass

- ▶ die Bezugnahme allein dem Zweck dient, die Informationsgrundlage, auf welcher der Vorstand eine eigenverantwortliche Stellungnahme abgibt, transparent zu machen;
- ▶ die Fairness Opinion allein im Auftrag der W&G und zur Unterstützung ihres Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten erteilt wurde;
- ▶ EY die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen weder geprüft noch prüferisch durchgesehen hat;
- ▶ die Aussage zur finanziellen Angemessenheit sich in Anlehnung an den IDW S 8 bestimmt und wesentlich auf durch W&G bereitgestellten Informationen und Unterlagen basiert;
- ▶ mit der Fairness Opinion keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Transaktion verbunden ist.

Der erweiterte Opinion Letter oder die Fairness Opinion insgesamt dürfen einer etwaigen Stellungnahme des Vorstands der W&G nur ungekürzt beigefügt werden.

Der Vorstand der W&G hat uns eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass uns alle Angaben, die für die Erstellung dieser Fairness Opinion von Bedeutung sind, richtig und vollständig mitgeteilt wurden. Bei der Erstellung dieser Fairness Opinion haben wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen als gegeben vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Stand vom September 2017 maßgebend.

B. Finanzielle Angemessenheit eines Kauf- bzw. Transaktionspreises im Sinne des IDW S 8

Eine Fairness Opinion ist eine fachliche Stellungnahme zu dem Ergebnis eines Entscheidungsprozesses, speziell zur finanziellen Angemessenheit eines Transaktionspreises. Die eigenständige Ermittlung eines Unternehmenswertes oder des Wertes von Anteilen an einem Unternehmen sind hingegen nicht Gegenstand einer Fairness Opinion.

Der Begriff „finanzielle Angemessenheit“ ist gesetzlich nicht definiert. Finanzielle Angemessenheit im Sinne des IDW S 8 liegt dann vor, wenn der zu beurteilende Kauf- bzw. Transaktionspreis bzw. das Wertverhältnis innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und von zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen liegt. Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt hierbei grundsätzlich aus Sicht einer bestimmten Partei. Dabei soll sich ein Veräußerer/Erwerber aus finanzieller Sicht nicht schlechter stellen, als wenn er die Transaktion nicht durchführen würde. Maßgeblich für die Beurteilung sind insofern vorliegend („hypothetische“) Preisuntergrenzen aus Sicht der außenstehenden Aktionäre der W&G als den möglichen Veräußerern.

Sofern für das Transaktionsobjekt eine zeitnah durchgeführte Unternehmensbewertung nach IDW S 1 vorliegt, ist diese gemäß IDW S 8 grundsätzlich als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

C. Transaktionsobjekt und Gegenstand der Beurteilung auf finanzielle Angemessenheit

Das Eigenkapital der W&G verteilt sich auf jeweils 2.860.000 Stamm- und Vorzugsaktien, in Summe 5.720.000 Aktien. Mit Ad-hoc- Veröffentlichung vom 23. Mai 2018 hat die W&G die Öffentlichkeit darüber informiert, dass die Gethalia Foundation und die Broadview eine Vereinbarung geschlossen haben, gemäß derer die Gethalia Foundation ihren kompletten Aktienbestand an der W&G in Höhe von 75,5% der stimmberechtigten Stammaktien an die Broadview veräußert.

Gleichzeitig wurde die Entscheidung von Broadview über die Abgabe eines freiwilligen Übernahmeangebots an die übrigen Aktionäre („Streubesitz“), deren Aktien 62,25% des Grundkapitals darstellen, bekanntgegeben. Der Streubesitz besteht aus den verbleibenden 24,5% der Stammaktien sowie aus 100% der Vorzugsaktien (abzüglich der durch W&G selbst gehaltenen Aktien). Im Rahmen des Übernahmeangebots beabsichtigt Broadview, bis zu 100% dieser Stamm- und Vorzugsaktien zu erwerben.

Gegenstand unserer Beurteilung auf finanzielle Angemessenheit im Sinne des IDW S 8 ist der in der Ad-hoc-Mitteilung benannte Transaktionspreis in Höhe von EUR 31,00 je Stamm- und Vorzugsaktie der W&G. Maßgebende Perspektive ist im Falle dieser Fairness Opinion diejenige der außenstehenden Aktionäre der W&G als potenzieller Verkäufer von Aktien der Gesellschaft.

D. Beurteilungsstichtag

Gemäß IDW S 8, Tz. 8, soll der Beurteilungsstichtag „möglichst nahe am Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung der Transaktion liegen“. Wir haben im vorliegenden Fall den 22. Mai 2018 als Stichtag zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit herangezogen.

E. Auftragsdurchführung

Wir haben unsere Arbeiten im April und Mai 2018 in unserer Niederlassung in Düsseldorf durchgeführt. Unseren Arbeiten und damit dieser Fairness Opinion liegt ein Kenntnisstand vom 29. Mai 2018 zugrunde. Die Fairness Opinion berücksichtigt somit nicht etwaige Ereignisse und Sachverhalte, die nach diesem Datum eingetreten oder bekannt geworden sind.

Unsere Arbeiten beruhen insbesondere auf den aktuellen Geschäftsberichten der W&G sowie der Planungsrechnung (Budget) für das Geschäftsjahr 2018.

Als wesentliche Unterlagen wurden uns folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- ▶ Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der W&G für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 bzw. zu den Konzernabschlüssen der W&G für die Geschäftsjahre 2016 und 2017;
- ▶ Ausgewählte Auswertungen und Informationen aus dem internen Berichtswesen der W&G;
- ▶ Unternehmens- und Investitionsplanung („Budget“) für das Geschäftsjahr 2018;
- ▶ Unternehmenspräsentation vom 29. März 2018.

Darüber hinaus haben wir bei unserer Tätigkeit öffentlich verfügbare Informationen, z.B. von bestimmten Finanzinformationsdienstleistern (S&P Capital IQ und Thomson Research) berücksichtigt.

Eine detaillierte Übersicht der uns zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen, ebenso wie weitere im Rahmen unserer Arbeiten herangezogene Informationsquellen, sind zusammenfassend im Valuation Memorandum dargestellt.

F. Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite aus kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogener Transaktionspreise („Maßstabsfunktion“), die der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit zugrunde liegen, haben wir folgende Bewertungsverfahren angewendet:

- ▶ Kapitalwertorientiertes Verfahren: Als kapitalwertorientiertes Verfahren haben wir im Rahmen unserer Bewertungsüberlegungen im Sinne des IDW S 8 das Discounted Cash Flow-Verfahren („DCF-Verfahren“) angewendet und dabei den sog. Brutto- oder WACC-Ansatz herangezogen. Dabei wird der Gesamtkapitalwert („Enterprise Value“) durch Diskontierung der sog. Free Cash Flows ermittelt. Letztere stellen konzeptionell denjenigen Zahlungsstrom dar, der den Eigen- und Fremdkapitalgebern gemeinsam zusteht. Ausgangsbasis unserer Überlegungen war dabei die Planungsrechnung („Budget“) der W&G mit Stand vom Dezember 2017. Die Diskontierung der auf dieser Grundlage abgeleiteten Zahlungsströme erfolgte mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssatz. Die Überleitung zu dem maßgeblichen Eigenkapitalwert erfolgte im Rahmen dieser Überlegungen unter Bezugnahme auf entsprechende Finanzzahlen der W&G.
- ▶ Marktpreisorientiertes Verfahren: Als marktorientiertes Verfahren haben wir das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) angewendet. Bei Anwendung von auf Erfolgskennzahlen (z.B. EBITDA oder EBIT) vergleichbarer Unternehmen aufbauenden Wertfindungsverfahren ergeben sich Gesamtkapitalwerte (bzw. Bandbreiten für den Gesamtkapitalwert) des Zielunternehmens (hier: der W&G) als Produkt aus einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße mit entsprechenden Ergebnismultiplikatoren der Vergleichsunternehmen. Letztere leiten sich wiederum aus dem Verhältnis von (aus der Marktkapitalisierung abgeleiteten) Gesamtkapitalwerten zu (aktuellen bzw. erwarteten) Ergebnisgrößen der Vergleichsunternehmen ab.

Ergänzend haben wir folgende weitere kapitalmarkt- und transaktionsbezogene Informationen analysiert und in unsere Beurteilung der finanziellen Angemessenheit gemäß IDW S 8 einfließen lassen:

- ▶ Börsenkurse: Die Kursentwicklung der Stamm- und Vorzugsaktien der W&G haben wir über verschiedene Zeiträume und Zeitpunkte bis zur Veröffentlichung der Ankündigung des freiwilligen Übernahmeangebotes analysiert.
- ▶ Zielaktienkurse: Als weitere Information haben wir Kursziele, die von Finanzanalysten und -dienstleistern in Bezug auf die Aktien der W&G im Zeitraum seit Januar 2018 veröffentlicht wurden, in die Betrachtung einfließen lassen.
- ▶ Darüber hinaus haben wir Auswertungen zu historisch beobachteten Übernahmeprämien (Kontrollprämien) in Zusammenhang mit der Analyse der Börsenkurse herangezogen.

Die auf Basis dieser Bewertungsüberlegungen und Analysen ermittelte Bandbreite für den Wert je Aktie der W&G stützt unsere Einschätzung zur finanziellen Angemessenheit des vorgesehenen („effektiven“) Transaktionspreises in Höhe von EUR 31,00 je Aktie.

Unsere entsprechenden Recherchen, Plausibilisierungshandlungen und weiteren Analysen sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit sind im Valuation Memorandum ausführlich dargestellt und erläutert.

G. Zusammenfassende Stellungnahme

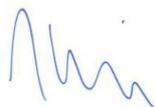
Unter Berücksichtigung der uns zur Verfügung gestellten Informationen, auf Grundlage unserer Untersuchungen sowie unter Verweis auf die getroffenen Annahmen und etwaige Einschränkungen, die wir in diesem erweiterten Opinion Letter und dem Valuation Memorandum darstellen, gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

Auf Grundlage der von uns nach Maßgabe des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass der für den Erwerb der Aktien der W&G angebotene Transaktionspreis in Höhe von EUR 31,00 je Stamm- und Vorzugsaktie aus Sicht der Aktionäre der W&G finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 ist.

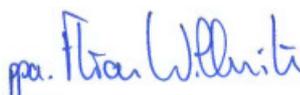
Für weitergehende Informationen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Düsseldorf, den 29. Mai 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Siebel
Partner / Wirtschaftsprüfer



Florian Willmitzer
Senior Manager / Chartered Financial Analyst

Anlagen:

- ▶ Allgemeine Auftragsbedingungen Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Stand September 2017
- ▶ Valuation Memorandum

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: September 2017

Die Grundlagen der Auftragsbeziehung

1. Die *Leistungen*¹ werden von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausschließlich für Sie als unseren Mandanten erbracht.
2. Wir sind Mitglied des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften („*EY-Mitglieder*“); jedes *EY-Mitglied* ist ein eigenständiger Rechtsträger.
3. Die *Leistungen* erbringen wir für Sie als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Ihr Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder Sie noch wir sind berechtigt, ermächtigt oder befugt, die jeweils andere Vertragspartei zu verpflichten.
4. Wir sind berechtigt, Teile der *Leistungen* an andere *EY-Mitglieder* oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit Ihnen in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die *Arbeitsergebnisse* (vgl. Definition in Ziff. 11), die Erbringung der *Leistungen* und für unsere sonstigen aus der *Mandatsvereinbarung* resultierenden Verpflichtungen liegt ausschließlich bei uns.
5. Im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* übernehmen wir keine Aufgaben der Geschäftsführung. Für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* sind wir nicht verantwortlich.

Ihre Verantwortlichkeiten

6. Sie benennen uns einen qualifizierten Ansprechpartner für die Begleitung unserer *Leistungen*. Sie sind verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen*, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere *Leistungen* für Ihre Zwecke geeignet sind.
7. Sie werden (oder veranlassen andere) uns sämtliche für die Erbringung der *Leistungen* erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Nachweise, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
8. Sämtliche Informationen, die uns von Ihnen oder in Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Mandanteninformationen*“), müssen richtig und vollständig sein. Sie stellen sicher, dass uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
9. Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* zu verlassen und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.
10. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass Ihre Mitarbeiter die Ihnen gemäß der *Mandatsvereinbarung* obliegenden Pflichten einhalten.

Unsere Arbeitsergebnisse

11. Mit Ausnahme der *Mandanteninformationen* sind sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die wir Ihnen in Erfüllung der

Mandatsvereinbarung zur Verfügung stellen (die „*Arbeitsergebnisse*“), ausschließlich (im Einklang mit dem Zweck der *Leistungen*) zu Ihrer internen Verwendung bestimmt.

12. Sie sind nicht dazu berechtigt, *Arbeitsergebnisse* (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder sich auf uns oder ein anderes *EY-Mitglied* im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beziehen; dies gilt nicht
 - (a) gegenüber Ihren Rechtsanwälten, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die *Arbeitsergebnisse* ausschließlich dazu prüfen, Sie im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beraten,
 - (b) soweit Sie aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die Sie uns soweit zulässig unverzüglich in Kenntnis setzen) verpflichtet sind,
 - (c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen), wenn wir zuvor schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben, diese unsere Informationsvereinbarung unterzeichnet haben und diese die *Arbeitsergebnisse* lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden, oder
 - (d) soweit die *Arbeitsergebnisse* eine *Steuerberatung* im Sinne der Ziff. 13 zum Gegenstand haben.

Soweit Sie dazu berechtigt sind, *Arbeitsergebnisse* (oder Teile davon) offenzulegen, ist es Ihnen dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen der *Arbeitsergebnisse* vorzunehmen.

13. Soweit ein Arbeitsergebnis steuerliche Angelegenheiten zum Gegenstand hat, einschließlich Steuerberatung, Steuergutachten, Steuererklärungen sowie die steuerliche Behandlung oder Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist (insgesamt „*Steuerberatung*“), sind Sie dazu berechtigt, das *Arbeitsergebnis* (ebenso wie einen Teil dessen) gegenüber Dritten offenzulegen. Sie bleiben jedoch dazu verpflichtet, den Dritten, dem Sie die Steuerberatung offenlegen, darüber zu informieren, dass er ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für keinerlei Zwecke auf die Steuerberatung vertrauen darf. Diese Verpflichtung zur Information gilt nicht gegenüber den Steuerbehörden.
14. Sie sind dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind und auf *Mandanteninformationen* basieren, in Dokumente, die Sie zu verwenden beabsichtigen, aufzunehmen, nicht jedoch unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente und Sie sind nicht dazu berechtigt, gegenüber Dritten - direkt oder indirekt - auf uns oder ein anderes *EY-Mitglied* im Zusammenhang mit diesen zu verweisen.
15. Wenn wir dazu verpflichtet sind, die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

Sie sind nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines *Arbeitsergebnisses* (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines *Arbeitsergebnisses* dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der

¹ Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen definiert werden, sind im Anschreiben definiert.

Abstimmung mit Ihnen und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des *Arbeitsergebnisses* dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales *Arbeitsergebnis* im Hinblick auf Umstände, die uns seit dem im *Arbeitsergebnis* benannten Zeitpunkt des Abschlusses unserer Tätigkeit oder - in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts - der Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir von Ihnen entsprechend beauftragt wurden oder wir aufgrund der Natur der *Leistungen* dazu verpflichtet sind.

Haftungsbeschränkung

16. (a) Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf EUR 4 Mio. begrenzt.
- (b) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Ziff. 16 (a) ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall können wir nur bis zur Höhe von EUR 5 Mio. in Anspruch genommen werden.
17. Sollte die in Ziff. 16 vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („*Haftungshöchstbetrag*“) nicht angemessen sein, so teilen Sie uns bitte den von Ihnen gewünschten *Haftungshöchstbetrag* mit. In diesem Fall werden wir uns bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten („*Höherversicherung*“). Sofern Sie zudem den zusätzlichen Aufwand aus der *Höherversicherung* tragen, sind wir bereit, mit Ihnen einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass eine Erhöhung des *Haftungshöchstbetrags* nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie schriftlich zwischen uns vereinbart wurde.
18. Werden berechnete Ansprüche, die unserer Haftungsbeschränkung unterfallen, von Ihnen und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf die *Mandatsvereinbarung* berufen dürfen, gegen uns geltend gemacht, steht der *Haftungshöchstbetrag* in Übereinstimmung mit § 428 BGB sämtlichen - auch künftigen - Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach können wir mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an Sie leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, den *Haftungshöchstbetrag* überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses *Haftungshöchstbetrags* Ihnen und allen weiteren Anspruchsberechtigten.
19. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird, sofern Sie auf diese Folge hingewiesen wurden. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei

Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

20. **Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen uns und Ihnen herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einwendungen aus unserem Vertragsverhältnis mit Ihnen stehen uns auch gegenüber Dritten zu, § 334 BGB findet Anwendung.**
21. Sie sind nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den *Leistungen* oder generell auf der Grundlage der *Mandatsvereinbarung* gegen ein anderes *EY-Mitglied* oder dessen oder unsere Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („*EY-Personen*“) geltend zu machen bzw. anzustrengen. Sie verpflichten sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich uns gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur uns gegenüber anzustrengen.

Haftungsfreistellung

22. Sie sind dazu verpflichtet, uns, andere *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen und Anwälte) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des *Arbeitsergebnisses* durch Dritte oder weil ein Dritter auf das *Arbeitsergebnis* (einschließlich *Steuerberatung*) vertraut, resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch Sie oder auf Ihre Veranlassung erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das *Arbeitsergebnis* vertrauen darf.

Nutzungsrechte

23. Im Rahmen der Erbringung unserer *Leistungen* sind wir berechtigt, Daten, Software, Muster, Hilfsmittel, Tools, Modelle, Systeme sowie andere Methoden und Fachwissen („*Know-How*“) zu nutzen, die in unserem Eigentum stehen. Ungeachtet der Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* verbleibt das geistige Eigentum am *Know-How* (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der *Leistungen* entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) und an sämtlichen im Rahmen der *Leistungen* zusammengestellten Arbeitspapieren (mit Ausnahme der in diesen wiedergegebenen *Mandanteninformationen*) weiterhin bei uns.

Vertraulichkeit

24. Wir sind an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 43 WPO und § 57 StBerG gebunden. Soweit in der *Mandatsvereinbarung* nichts Anderweitiges geregelt ist, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, die Inhalte der *Mandatsvereinbarung* oder sonstige Informationen (mit Ausnahme der *Steuerberatung*), die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen.
25. Vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ist den Vertragsparteien eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie

- (a) ohne Verstoß gegen die *Mandatsvereinbarung* öffentlich bekannt geworden sind oder öffentlich bekannt werden,
 - (b) der Empfänger nach Abschluss der *Mandatsvereinbarung* von einem Dritten erhalten hat, der nach Kenntnis des Empfängers gegenüber der offenlegenden Partei im Hinblick auf die Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - (c) dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig entwickelt wurden,
 - (d) offengelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Rechte des Empfängers aus der *Mandatsvereinbarung* durchzusetzen,
 - (e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.
26. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.
27. Im Einklang mit geltendem Recht sind wir berechtigt, zum Zwecke
- (a) der Erbringung unserer *Leistungen*,
 - (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
 - (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
 - (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätsprüfung,
 - (e) der internen Rechnungslegung sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen.
- (Lit. (a)-(e) zusammen „*Verarbeitungszwecke*“)

Mandanteninformationen an andere *EY-Mitglieder*, *EY-Personen* und unsere oder deren externe Dienstleister („*Dienstleister*“), weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der *EY-Mitglieder* ist unter www.ey.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Wir sind Ihnen gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit Ihrer *Mandanteninformationen* verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese *Mandanteninformationen* in unserem Auftrag verarbeitet werden. Eine entsprechende etwas detailliertere *Einwilligungserklärung* ist der *Mandatsvereinbarung* zur Unterschrift beigefügt.

28. Soweit die Unabhängigkeitsvorschriften der U.S. Security and Exchange Commission für die Mandatsbeziehung zwischen Ihnen bzw. einem Ihrer verbundenen Unternehmen und einem *EY-Mitglied* gelten, bestätigen Sie nach bestem Wissen und Gewissen in Bezug auf sämtliche *Leistungen*, dass bei Abschluss der *Mandatsvereinbarung* weder Sie noch eines Ihrer verbundenen Unternehmen mit einem anderen Berater schriftlich oder mündlich Beschränkungen für die Offenlegung der steuerlichen Behandlung oder der steuerlichen Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist, vereinbart haben. Eine derartige Vereinbarung könnte die Unabhängigkeit eines *EY-Mitglieds*

hinsichtlich Ihrer Prüfung oder der Prüfung eines Ihrer verbundenen Unternehmen beeinträchtigen bzw. bestimmte steuerliche Angaben zu diesen Beschränkungen erforderlich machen. Demzufolge stimmen Sie zu, dass Konsequenzen einer solchen Vereinbarung allein in Ihrer Verantwortung liegen.

Datenschutz

29. Für die unter Ziff. 27 genannten *Verarbeitungszwecke* sind wir und andere *EY-Mitglieder*, *EY-Personen* und *Dienstleister* dazu berechtigt, *Mandanteninformationen*, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*Personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu *verarbeiten*. Die Übermittlung *Personenbezogener Daten* innerhalb des weltweiten Verbunds von Ernst & Young-Gesellschaften unterliegt den EY Binding Corporate Rules (abrufbar unter www.ey.com/bcr). Wir *verarbeiten Personenbezogene Daten* im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Wir verpflichten sämtliche *Dienstleister*, die in unserem Auftrag *Personenbezogene Daten verarbeiten*, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.
30. Sie garantieren uns, dass Sie befugt sind, uns *Personenbezogene Daten* im Zusammenhang mit der Erbringung unserer *Leistungen* zur Verfügung zu stellen und dass die uns zur Verfügung gestellten *Personenbezogenen Daten* in Übereinstimmung mit geltendem Recht *verarbeitet* wurden.

Vergütung

31. Ihre Vergütungsverpflichtung umfasst die Zahlung unserer Vergütung und bestimmter Auslagen für unsere *Leistungen* in Übereinstimmung mit der entsprechenden *Leistungsbeschreibung*, der *Vergütungsvereinbarung* bzw. deren Anlagen. Sie sind zudem verpflichtet, uns weitere angemessene Auslagen zu erstatten, die uns im Rahmen der Erbringung unserer *Leistungen* entstanden sind. Unsere Vergütung versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den *Leistungen* anfallen; diese sind von Ihnen zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens). Wir können angemessene Vorschüsse auf unsere Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung unserer *Arbeitsergebnisse* von der vollen Befriedigung unserer Ansprüche abhängig machen. Soweit in der *Leistungsbeschreibung* oder *Vergütungsvereinbarung* nicht anderweitig geregelt, ist die Vergütung sofort nach Zugang unserer Rechnung fällig.
32. Wir haben Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs (einschließlich Ihrer Handlungen oder Unterlassungen) uns daran hindern, die *Leistungen* wie ursprünglich geplant zu erbringen oder wenn Sie uns mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betrauen.
33. Soweit wir von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnung verpflichtet sind, Informationen als Beweismittel oder Personal als Zeugen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* oder der *Mandatsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen, sind Sie dazu verpflichtet, uns den dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (inklusive externer Rechtsberatungskosten) zu erstatten, sofern wir nicht selbst Partei des Verfahrens bzw. Subjekt der Ermittlungen sind oder soweit wir nicht durch staatliche Stellen entschädigt werden.
34. - *Vorübergehend nicht besetzt* -

Höhere Gewalt

35. Keine der Vertragsparteien ist für einen Bruch der *Mandatsvereinbarung* verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn diese durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen („*höhere Gewalt*“).

Laufzeit und Beendigung

36. Die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* finden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung für die *Leistungen* dieser *Mandatsvereinbarung* Anwendung (einschließlich solcher *Leistungen*, die vor Unterzeichnung der *Mandatsvereinbarung* erbracht wurden).
37. Die *Mandatsvereinbarung* endet mit dem Abschluss der *Leistungen*. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die *Mandatsvereinbarung* bzw. eine bestimmte *Leistung* vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung der *Mandatsvereinbarung* bzw. einer bestimmten *Leistung* berechtigt, wenn wir aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommen, die *Leistungen* nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder unseren Berufspflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.
38. Sie sind verpflichtet, uns bereits begonnene oder abgeschlossene *Leistungen* zu vergüten sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der *Mandatsvereinbarung* entstanden sind.
39. Unsere jeweiligen Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* sowie andere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung*, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über die Beendigung der *Mandatsvereinbarung* hinaus begründen, bestehen auch nach Beendigung der *Mandatsvereinbarung* zeitlich unbegrenzt fort.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

40. Auf die *Mandatsvereinbarung* und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus der *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.
41. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart, Deutschland, oder nach unserer Wahl, (i) das Gericht, bei dem unsere mit der Erbringung der *Leistungen* schwerpunktmäßig befasste Niederlassung ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem Sie Ihren Sitz haben.

Wir sind nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 VSBG teilzunehmen.

Sonstiges

42. Auf unsere Aufforderung hin werden Sie uns in einer schriftlichen von uns vorformulierten Erklärung bestätigen, dass die unserer Beratung zugrunde gelegten Dokumente und Ihre Informationen und Erklärungen vollständig sind.
43. Sie sichern zu, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit unserer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

44. Bei etwaigen Mängeln haben Sie Anspruch auf Nacherfüllung durch uns. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung der *Mandatsvereinbarung* verlangen; wenn der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden ist, so können Sie wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten *Leistungen* wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für Sie ohne Interesse sind. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten Ziff. 16 bis 21.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von Ihnen unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind, können jederzeit von uns - auch Dritten gegenüber - berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in unserem *Arbeitsergebnis* enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen uns, das *Arbeitsergebnis* auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, werden wir Ihnen in den vorgenannten Fällen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

45. Sofern Sie kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, ist eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
46. Die *Mandatsvereinbarung* stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die *Leistungen* und die sonstigen in der *Mandatsvereinbarung* geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.
47. Die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* (sowie Änderungen derselben) bedürfen der Schriftform gem. § 126 Abs. 1 BGB. Für die Wirksamkeit der *Mandatsvereinbarung* ist es ausreichend, wenn jede der Vertragsparteien eine separate Ausfertigung desselben Dokuments unterzeichnet.
48. Jede Partei sichert der anderen zu, dass die Personen, die die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* in ihrem Namen unterzeichnen, berechtigt sind, die jeweilige Partei vertraglich zu binden.
- Sie sichern zu, dass Ihre verbundenen Unternehmen oder andere Parteien, für die die *Leistungen* erbracht werden, an die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* und der *Leistungsbeschreibung* gebunden sind.
49. Sie stimmen hiermit zu, dass wir und die anderen *EY-Mitglieder* unter Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften für andere Mandanten - einschließlich Ihrer Wettbewerber - tätig werden dürfen.
50. Eine Abtretung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der *Mandatsvereinbarung* ist nicht zulässig.
51. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

52. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* gilt folgende Rangfolge (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist): (a) das *Anschreiben*, (b) die entsprechende *Leistungsbeschreibung* (ggf. inkl. *Vergütungsvereinbarung*), (c) *Einwilligungserklärung*, (d) diese *Allgemeinen Auftragsbedingungen* und (e) die übrigen Anlagen zur *Mandatsvereinbarung*.
53. Keine Partei ist berechtigt, den Namen, das Logo oder die Marke der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige Zustimmung zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen. Sofern wir Ihre vorherige Zustimmung durch die beiliegende *Einwilligungserklärung* erhalten, dürfen wir Ihre Firmierung öffentlich im Zusammenhang mit den erbrachten *Leistungen* oder auf andere Art Sie als unseren Mandanten nennen.
54. *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 16 bis 21 und die Bestimmungen der Ziff. 22, 27, 29 und 49 zu berufen.